

Anlage 1: Maßnahmen zur energetischen Optimierung ohne weitergehenden Investitionsbedarf

Folgende strategische Maßnahmen sind ohne weitergehende Investitionen bereits heute umzusetzen:

- Etablierung von konkreten Leitlinien und Zielformulierungen zur Energieeinsparung und Nachhaltigkeit.
- Etablierung von Klimaschutzzirkeln oder Arbeitsgruppen zur Schaffung von nachhaltigen Betriebsabläufen (wie z. B. zur Umstellung auf Mehrweg-/Recycling-Produkte)
- Überprüfung des Status quo und strukturierte Erfassung der Energieträger und deren Verbräuche
- Definition und Monitoring von Verbrauchskennzahlen z. B. über ein softwaregestütztes Energiedatenmanagementsystem
- Anpassungen/Änderungen auf Grund der Überprüfung der Verbrauchskennzahlen im Energiemanagement
- Klärung Zuständigkeiten, Schaffung personeller Ressourcen und Ausbildung von Klimaschutzmanagern

In Bezug auf ein energieeffizientes Nutzerverhalten werden in der Praxis folgende Maßnahmen in den Blick genommen:

- Veränderungen des Nutzerverhaltens als geringinvestive Maßnahme zur Reduktion von Energiekosten und -verbrauch.
- Bereiche mit Einsparpotenzialen durch Nutzerverhalten sind zum Beispiel: Stand-by-Betrieb, Ausschalten nicht gebrauchter Geräte und Beleuchtung, Einschalten von Energiesparfunktionen, Nutzung von Treppen statt Fahrstühlen, Türen schließen, Lüftungs- und Heizverhalten, Wasserverbrauch.
- Etablierung von Konzepten zur Mülltrennung/-vermeidung
- Etablierung von Strukturen oder Konzepte im hauswirtschaftlichen Bereich wie z. B. bei der Planung der Speiseversorgung, Thermoskannen anstatt Warmhalteplatten etc.
- Reduzierung Stromverbrauch/Beleuchtung (z. B. Nutzung von Tageslicht (wenn möglich), Ausschalten von nicht genutzten Geräten oder nach Dienstende)
- Reduzierung Wassernutzung/-verbrauch (z. B. Anleitung zum wassersparenden Verhalten, etc.)
- Reduzierung Wärmeverbräuche (die Temperatur nicht mehr dauerhaft hochhalten und Temperaturregulierung über das Öffnen der Fenster reduzieren)

- Entstehung schlechter Gerüche vermeiden, um Notwendigkeit zur Lüftung zu reduzieren.
- Reduzierung Papierverbrauch (z. B. papierlose digitale Dokumentationsmöglichkeiten, doppelseitiges Drucken etc.)
- Abfallmanagement, Kantinen- sowie Küchenabfälle (Reduzierung Abfälle beim Wurstaufschnitt)
- Fleischreduzierung (Fleischportionen kleiner, mehr vegetarische Varianten, klimafreundlichere Fleischsorten)
- Dach- und Fassadenbegrünung als Beitrag zum CO₂-Ausgleich
- Umbau oder die Erweiterung der Gartenanlage und die Entsiegelung von verschlossenen Flächen
- Einsatz von Einhebelmischern an Waschbecken
- Wassereinsparung durch Perlatoren
- Einbau von Bewegungsmeldern

Im Bereich Mobilität sind folgende Maßnahmen umsetzbar:

- Anpassung der Taktung des ÖPNV an die Schichtzeiten
- Jobrad – hausinternes Angebot zum Fahrradleasing (z. B. für E-Bikes oder normale Fahrräder)
- Angebot von E-Autos als Firmenwagen
- Nutzung von E-Fahrzeugen im eigenen Fuhrpark
- Errichtung Ladesäulen für E-Fahrzeuge (Strombereitstellung z. B. mittels PV)

Mit geringem investivem Aufwand können auch technische Unterstützungsmöglichkeiten besser genutzt werden:

- Unabhängig von einem energieeffizienten Nutzerverhalten stehen zur Energieeinsparung zahlreiche technische Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung (wie z. B. die Installation von energiesparenden Geräten).
- Energiesparende Lichtkonzepte (z. B. Tageslichtabhängige Beleuchtung oder Einsatz von LED-Beleuchtung), Bewegungsmelder für die Beleuchtung
- Digitale Dokumentationsmöglichkeiten (papierlos)
- Automatische Heizungsregler
- Wasserversorgungssystem auf Leckagen prüfen und unnötige Wasserströme abstellen
- Installierte Wassermengensteuerungen, die automatisch unabhängig vom Wasserdruck arbeiten
- Einsatz von energieeffizienten/wassersparenden Geräten
- Einsatz von Zeitschaltungen

Weitere Anlagen

Anlage 2 Ergebnisse Auswertung Fragebögen

Anlage 3 Vortragsfolien Workshop 7.12.2022

Anlage 4 Protokoll Workshop 7.12.2022

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 2: Ergebnisse Auswertung Fragebogen

Ergebnisdarstellung

Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Zusammenstellung von Lösungen

November 2022

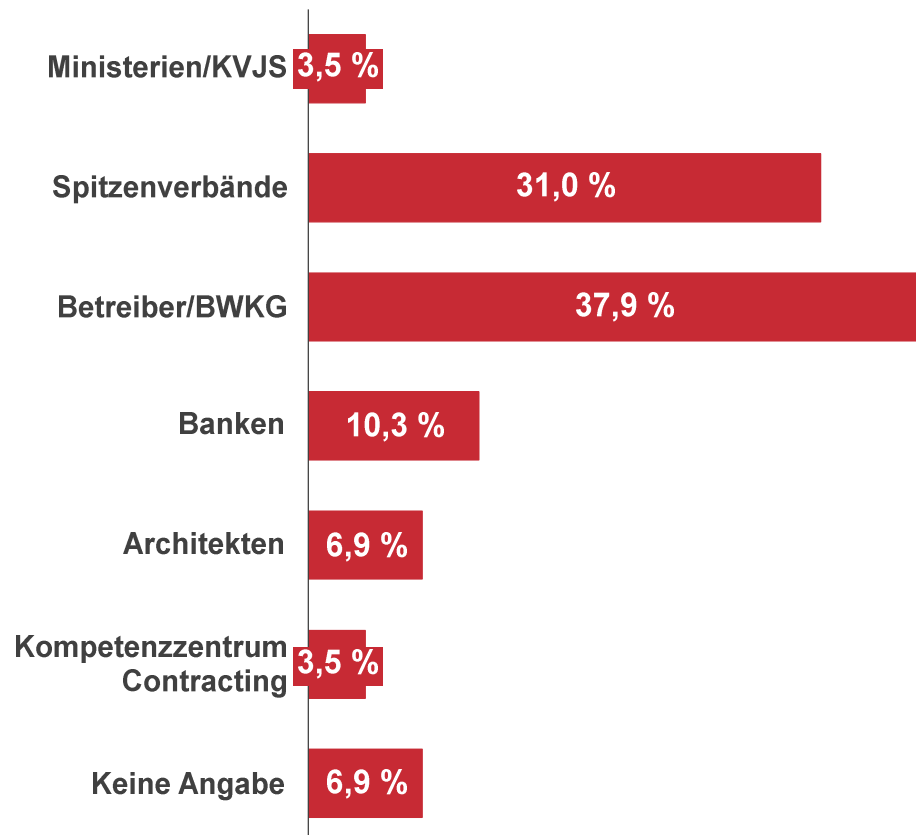
Agenda

1	Teilnehmerkreis der Befragung	2
2	Handlungsstrategien	4
3	Handlungsspielräume für energetische Optimierung	6
4	Investitionshemmnisse	15
5	Lösungsansätze	17

Vorweg: Zu welcher Teilnehmergruppe sind Sie zugehörig?

Teilnehmerkreis der Befragung

Zugehörigkeit zur Teilnehmer:innengruppe



Agenda

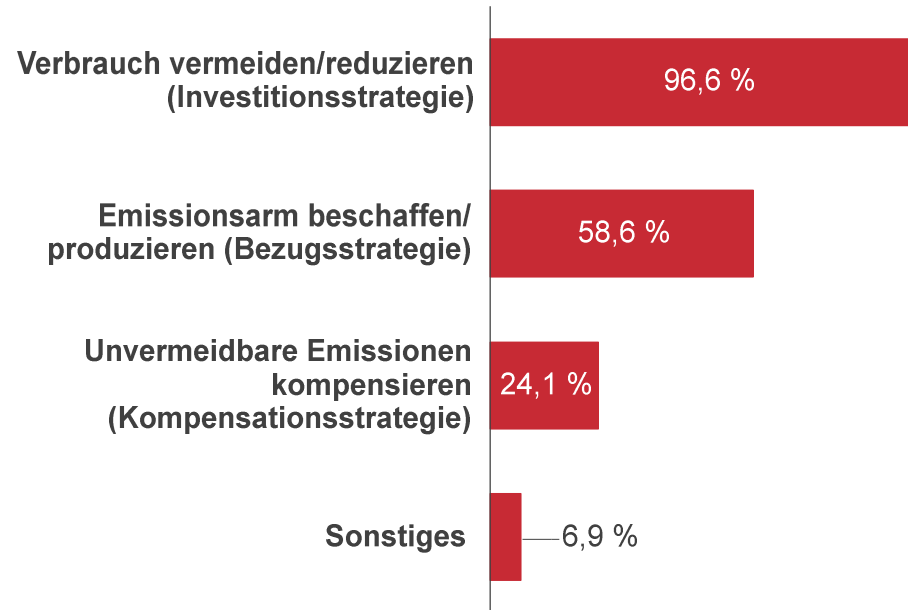
1	Teilnehmerkreis der Befragung	2
2	Handlungsstrategien	4
3	Handlungsspielräume für energetische Optimierung	6
4	Investitionshemmnisse	15
5	Lösungsansätze	17

Frage 2

Handlungsstrategien

Welche möglichen Handlungsstrategien bestehen für Betreiber von Pflegeeinrichtungen zur Erreichung der Klimaneutralität?

Mehrfachauswahl möglich



Sonstiges:

- Bauliche Veränderungen
- intelligente Gebäude durch Digitalisierung schaffen, die Verbrauch reduzieren ohne Komfortverlust

Agenda

1	Teilnehmerkreis der Befragung	2
2	Handlungsstrategien	4
3	Handlungsspielräume für energetische Optimierung	6
4	Investitionshemmnisse	15
5	Lösungsansätze	17

Frage 3

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Welche Handlungsspielräume haben Betreiber von Pflegeeinrichtungen heute schon ,innerhalb des bestehenden Systems‘, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen?

JA

Klimaschutzorientierte Unternehmensführung	96,3 %
Etablierung von konkreten Leitlinien und Zielformulierungen zur Energieeinsparung und Nachhaltigkeit	96,3 %
Etablierung von Klimaschutzzirkeln oder Arbeitsgruppen zur Schaffung von nachhaltigen Betriebsabläufen	80,8 %
Energiemanagement im Rahmen von Definition und Monitoring von Verbrauchskennzahlen, z.B. über ein softwaregestütztes Energiedatenmanagementsystem	84,6 %
Anpassungen/Änderungen aufgrund der Überprüfung der Verbrauchskennzahlen im Energiemanagement	92,6 %
Installation von "Klimaschutzmanagern" o.ä.	56 %
Änderung Nutzerverhalten	59,3 %
Energieeinsparung unter Nutzung technischer Unterstützungsmöglichkeiten	79,2 %
Angebot von E-Autos als Firmenwagen	76 %
Nutzung von E-Fahrzeugen im eigenen Fuhrpark	84,6 %
Nutzung von Contracting	88,5 %
Investitionen und bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz	51,9 %

- Einsparmöglichkeiten sind sehr begrenzt, nur über Sanierung/Neubau effektiv.
- Optimierung vorhandener unterschiedlicher energetischer Erzeugerstrukturen
- Eigene erneuerbare Stromerzeugung durch Photovoltaik, evtl. auch durch Windkraft und Biogas

Frage 3 – Wenn mit „Nein“ beantwortet: Warum?

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Welche Handlungsspielräume haben Betreiber von Pflegeeinrichtungen heute schon ‚innerhalb des bestehenden Systems‘, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen?

Klimaschutzorientierte Unternehmensführung

Wenn Nein, warum?

- Ist nicht refinanziert

Etablierung von konkreten Leitlinien und Zielformulierungen zur Energieeinsparung und Nachhaltigkeit

Wenn Nein, warum?

- Zu viele andere Themen

Etablierung von Klimaschutzzirkeln oder Arbeitsgruppen zur Schaffung von nachhaltigen Betriebsabläufen

Wenn Nein, warum?

- Kein Personalschlüssel vorhanden
- Personalkapazität
- Problem: Ressource Zeit fehlt
- Zu viele anderen Themen
- Zu zeitaufwändig

Frage 3 – Wenn mit „Nein“ beantwortet: Warum?

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Welche Handlungsspielräume haben Betreiber von Pflegeeinrichtungen heute schon ‚innerhalb des bestehenden Systems‘, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen?

Energiemanagement im Rahmen von Definition und Monitoring von Verbrauchskennzahlen, z.B. über ein softwaregestütztes Energiedatenmanagementsystem

Wenn Nein, warum?

- Entsprechendes EDV-System müsste für Pflegeeinrichtungen entwickelt werden
- I.d.R. Hardware bzw. Software nicht vorhanden (Refinanzierungsproblem?)
- Personalkapazität

Anpassungen/Änderungen aufgrund der Überprüfung der Verbrauchskennzahlen im Energiemanagement

Wenn Nein, warum?

- Es fehlt an Geld für entsprechende Anpassungen
- Zu viele anderen Themen

Installation von "Klimaschutzmanagern" o.ä.

Wenn Nein, warum?

- Fehlende Refinanzierung
- i.d.R. keine Refinanzierungsmöglichkeit für bestehenden Personalschlüssel
- Keine Personalschlüssel vorhanden
- Keine Qualifikation / Keine Ressourcen vorhanden
- Verhältnis zur Größe der Liegenschaft beachten. Der Markt an potentiellen Fachleuten ist ausgedünnt und wird anderweitig notwendiger benötigt!

Frage 3 – Wenn mit „Nein“ beantwortet: Warum?

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Welche Handlungsspielräume haben Betreiber von Pflegeeinrichtungen heute schon ‚innerhalb des bestehenden Systems‘, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen?

Änderung Nutzerverhalten

Wenn Nein, warum?

- Alte Bewohner sind nur sehr eingeschränkt zu Verhaltensänderungen zu bewegen
- Klientel in der Altenpflege nicht mehr „erziehbar“
- Nur bedingt
- Nur bedingter Einfluss auf die Heimbewohner
- Nutzer sind oft demente Bewohner
- Schwierig umzusetzen
- Zu viele anderen Themen

Energieeinsparung unter Nutzung technischer Unterstützungsmöglichkeiten

Wenn Nein, warum?

- Bedingt möglich
- Dazu fehlt es an entsprechenden investiven Mitteln
- i.d.R. Hardware bzw. Software nicht vorhanden (Refinanzierungsproblem?=
- i.d.R. keine Refinanzierung der oft teuren Technik

Frage 3 – Wenn mit „Nein“ beantwortet: Warum?

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Welche Handlungsspielräume haben Betreiber von Pflegeeinrichtungen heute schon ‚innerhalb des bestehenden Systems‘, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen?

Angebot von E-Autos als Firmenwagen

Wenn Nein, warum?

- Belastung des Stromnetzes und einhergehender Kosten beachten. Soll die Wirtschaftlichkeit komplett ausgeblendet werden?
- i.d.R. keine Refinanzierungsmöglichkeit für die Mehrkosten im Vergleich zu einem konventionellen PKW
- Kein Bestandteil tariflicher Vergütung und damit nicht pflegesatzrelevant
- Keine Ladeinfrastruktur
- Sind E-Fahrzeuge effizienter als Diesel-KFZ?

Nutzung von E-Fahrzeugen im eigenen Fuhrpark

Wenn Nein, warum?

- i.d.R. keine Refinanzierungsmöglichkeit für die Mehrkosten im Vergleich zu einem konventionellen PKW
- Im Kurzstreckenbetrieb und innerhalb von großen Liegenschaften o.k., wenn der Strombedarf komplett aus eigener Stromproduktion (Überschuss) gedeckt werden kann
- Sind E-Fahrzeuge effizienter als Diesel-KFZ?
- Zu teuer in der Anschaffung

Frage 3 – Wenn mit „Nein“ beantwortet: Warum?

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Welche Handlungsspielräume haben Betreiber von Pflegeeinrichtungen heute schon ‚innerhalb des bestehenden Systems‘, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen?

Nutzung von Contracting

Wenn Nein, warum?

- Fehlende Refinanzierung
- Nur eingeschränkt, da Substitution von Investitionskosten durch Betriebskosten mit der dualen Finanzierung oft nur schwer in Einklang zu bringen ist

Investitionen und bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz

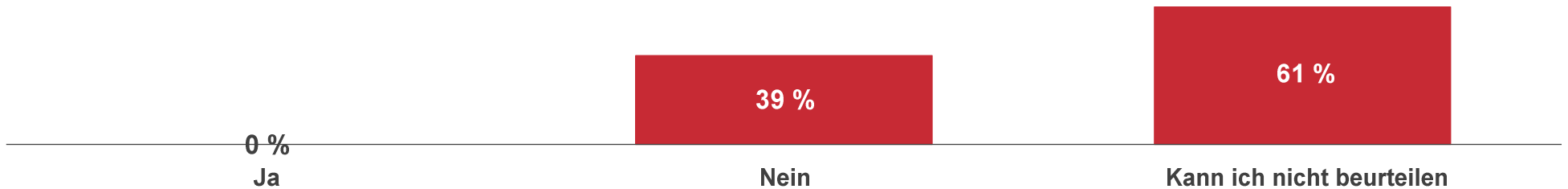
Wenn Nein, warum?

- Dafür reichen die derzeitigen Kostenrichtwerte nicht aus. Hier müsste es einen zusätzlichen Kostenrichtwert geben für klimaschutzdienliche Investitionsmaßnahmen
- Fehlende Finanzierung
- Kein Ansatz in den Refinanzierungsansätzen (Änderung erforderlich) Wandel von Sach- in Investitionskosten mit Energieeinsparung und Investitionserfordernissen in die Gebäudestruktur
- Kosten-Nutzen
- Nur bedingt, da heutige Baustandards und Kostenrichtwerte sich am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit orientieren

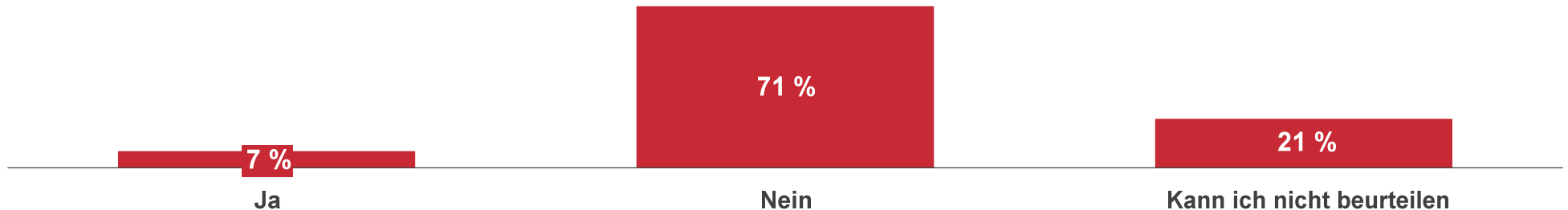
Fragen 4 und 5

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

Finanzieren die Sozialhilfeträger (KVJS und kommunale Sozialhilfeträger) Maßnahmen zur Umsetzung eines Belüftungskonzepts entsprechend der Vorgaben in der LHeimBauVO über den IK-Satz?



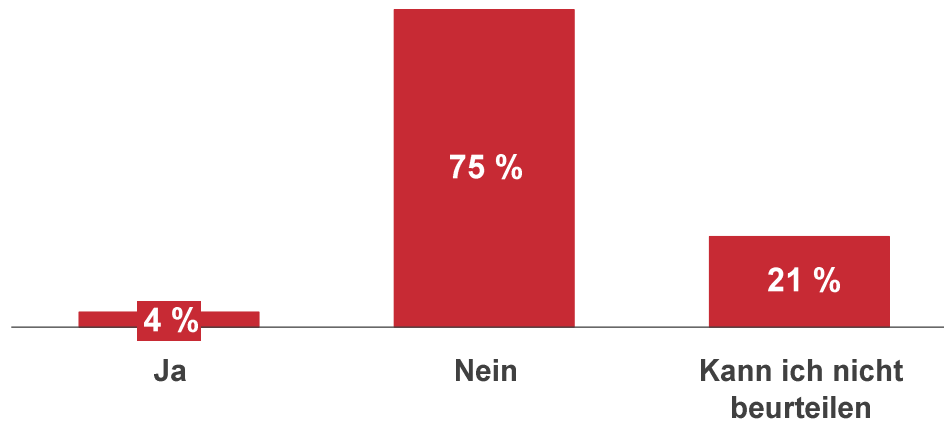
Finanzieren die Sozialhilfeträger (KVJS und kommunale Sozialhilfeträger) Maßnahmen zur energetischen Sanierung über den IK-Satz?



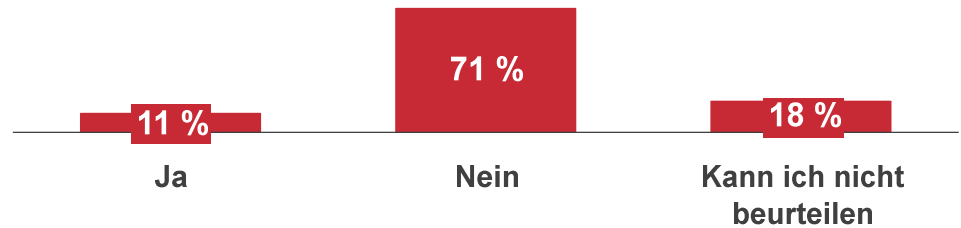
Fragen 6 - 8

Handlungsspielräume für energetische Optimierung

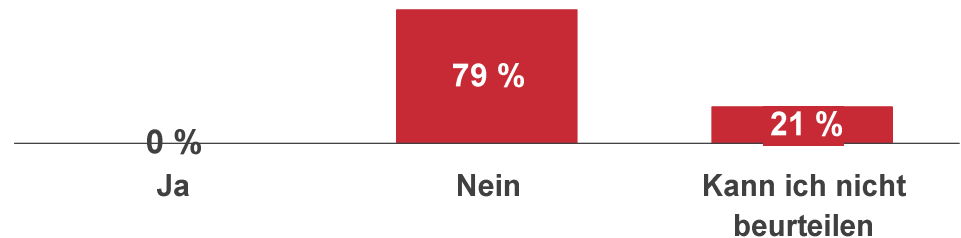
Umfasst die Kalkulation der heutigen Kostenrichtwerte für Neubauprojekte von Pflegeeinrichtungen in BW Mehrkosten zur Erfüllung von erhöhten Energieeffizianzorderungen, Hitzeschutz oder von Notstromaggregaten?



Werden die aktuellen Kostensteigerungen im Bereich der technischen Ausstattung in den Kostenrichtwerten statistisch angemessen abgebildet?



Werden die aktuellen Kostensteigerungen im Bereich der Energiekosten zeitnah in den Pflegesätzen statistisch angemessen abgebildet?



Agenda

1	Teilnehmerkreis der Befragung	2
2	Handlungsstrategien	4
3	Handlungsspielräume für energetische Optimierung	6
4	Investitionshemmnisse	15
5	Lösungsansätze	17

Frage 9

Investitionshemmnisse

Welche Hemmnisse bestehen in Bezug auf die energetische Sanierung?			<i>Mehrfachauswahl möglich</i>
Finanzielle Hemmnisse 78,6 %	Keine Lebenszyklusbetrachtung und Berücksichtigung der nachfolgenden Einspareffekte 57,2 %	Kosten für Energieeffizienz werden vom Sozialhilfeträger KVJS als nicht betriebsnotwendig oder als "unwirtschaftlich" angesehen 75 %	
Personelle Kapazitäten für die Planung von energetischen Sanierungsmaßnahmen fehlen 78,6 %	Technische Hemmnisse (Alte Gebäude (Lebensdauer, Denkmalschutz) sind unattraktiv für Sanierungsmaßnahmen, komplizierte Technik) 64,3 %	Informationsdefizit hinsichtlich Fördermöglichkeiten und Kosten/ Nutzen von Modernisierungen 60,7 %	
Energetische Sanierung im laufenden Betrieb 57,1 %	Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind gemessen an den Regelungen von § 255 Abs. 2 HGB teilweise als Instandhaltungsaufwand einzustufen und somit nicht über eine I-Kostenanhebung refinanzierbar 53,6 %		
Sonstiges 14,3 %	<p>Wissen und Einsicht fehlt bei Entscheidern. Würden Vorgaben hins. EH-Standards oder Strom-Eigenerzeugungsquoten gemacht und LZK-Berechnungen Pflicht, wäre es einfacher.</p> <p>Die Vielzahl der Einzelmaßnahmen, welche als Projektmaßnahmen eigene Personalressourcen binden, sind oft nicht umsetzbar.</p> <p>einzelne Maßnahmen können nicht refinanziert werden über IK Satz</p> <p>Eigene erneuerbare Stromproduktion (z.B. Photovoltaik) für den Eigenverbrauch oder für Klienten/Mieter wird durch komplexe energiewirtschaftliche und steuerliche Regulierung erschwert und erfordert spezielles Know-how.</p>		

Agenda

1	Teilnehmerkreis der Befragung	2
2	Handlungsstrategien	4
3	Handlungsspielräume für energetische Optimierung	6
4	Investitionshemmnisse	15
5	Lösungsansätze	17

Fragen 10-13

Lösungsansätze

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

...Nachhaltigkeit neben Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Grundsatz in § 1 Abs. 2 SGB I verankert wird?



...dieser Grundsatz wie folgt verankert wird: „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und nachhaltig erbracht werden.“



Warum nicht?

„wird dann zur Pflicht. Es müsste dann gleichzeitig die Refinanzierung geklärt sein. Die Anforderung zur Nachhaltigkeit ist auch schon an anderen Stellen verankert.“

„Ohne Klärung der finanziellen Ausstattung nicht sinnvoll“

„Andere Ausrichtung“

„Eine allgemeine Verankerung im SGB I ist nicht zielführend, da diese rechtlich unbeachtet bleibt. Es müsste nochmal separat in die einzelnen SGB Bereiche eingearbeitet werden um wirklich Wirkung zu entfalten.“

„Ohne Klärung der finanziellen Ausstattung nicht sinnvoll.“

Fragen 14-17

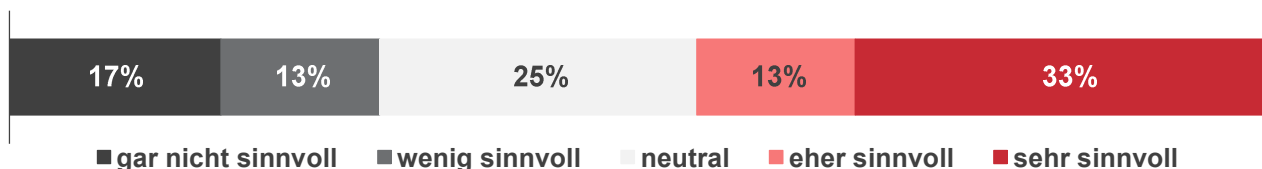
Lösungsansätze

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

...§17 SGB I Abs. 3 wie folgt ergänzt wird: „Vergütungen und Förderungen der genannten Einrichtungen müssen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit beachten. Dabei gelten Aufwendungen für nachhaltige Leistungserbringung als wirtschaftlich, wenn diese geeignet sind Klimaneutralität zu erreichen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung angemessen sind.“



...eine konkrete ordnungsrechtliche Vorgabe zur Erfüllung von Energieeffizianzorderungen auch bei Bestandseinrichtungen für Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg – ggf. mit Übergangsfristen – definiert wird?



Warum nicht?

„Ohne Klärung der finanziellen Ausstattung nicht sinnvoll“

„Wirtschaftlichkeitsgrundsatz sollte nicht eingeschränkt werden.“

„Achtung: Klimaneutralität ist kein klar definierter Begriff“

„Pflegeeinrichtungen hatten und haben mit der Umsetzung der LHeimBauVO bereits einen extrem hohen und komplexen Planungs- und Umsetzungsaufwand zu tragen. Teilweise befinden sich diese aktuell erst noch in der Planung bzw. in der Umsetzung. Eine erneute zwangsweise Umsetzung würde m. E. viele Pflegeeinrichtungen, gerade auch in der aktuell schwierigen Situation, überfordern und wäre m. E. nicht verhältnismäßig. Hier sollte eher mit Umsetzungsanreizen gearbeitet werden.“

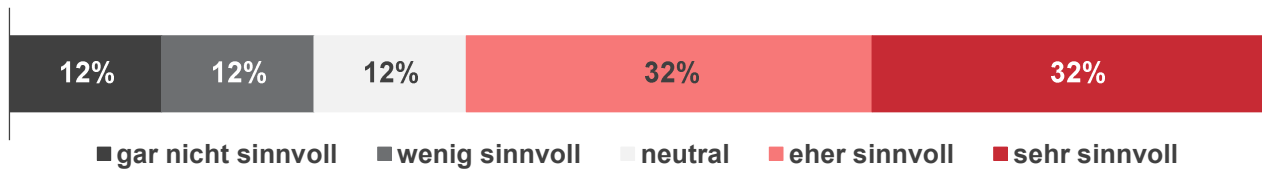
Weitere in den Notizen

Fragen 18-21

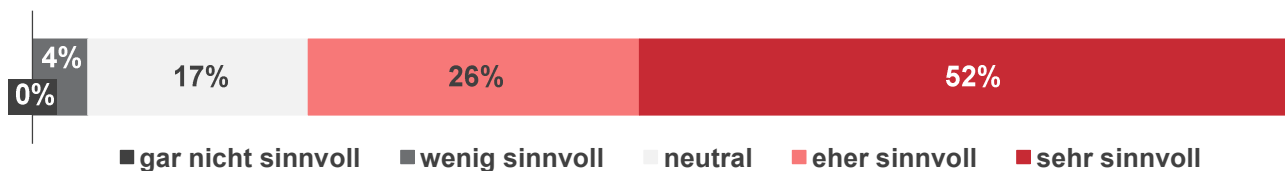
Lösungsansätze

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

... das Sozialministerium eine verbindliche Vorgabe (ermessenslenkende Richtlinie) zur Notwendigkeit zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Reduzierung der Folgen des Klimawandels macht?



...das Wirtschaftsministerium aufgrund des bestehenden Einsparungspotenzials an CO₂-Ausstoß und Vermeidung weiterer Mehrkosten die Förderung von Investitionen prüft?



Warum nicht?

„Weil das Sozialministerium i. d. R. keine sinnvollen Vorgaben macht, die der vielfältigen Realität der einzelnen Einrichtungen angemessen Rechnung tragen.“

„Hierzu sehe ich keine ordnungsrechtliche Berechtigung.“

„Vor dem Hintergrund der vom SM moderierten Verhandlung über die neuen Kostenrichtwerte im Pflegebereich von 2017 zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern und der guten Erfahrung damit, wäre das Format eines runden Tisches unter Moderation des SM als erster Versuch vorzugswürdig. Eine harte Richtlinie des SM wäre der zweite Schritt, falls die moderierten Verhandlungen scheitern.“

„Es hängt vom Rechtsbereich ab, ob eine solche Förderung sinnvoll ist. In der Vergangenheit war das Land auch nicht bereit die entsprechenden Summen zur Verfügung zu stellen, da bei der Vielzahl an Einrichtungen ein Budget von mehreren Milliarden Euro bereitgestellt werden müsste.“

Fragen 22-25

Lösungsansätze

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

... den KVJS über das zuständige Ministerium anzuweisen (zu verpflichten), die Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Bekämpfung der folgen der Klimaerwärmung als „besondere Kosten“ in der Investitionskostenberechnung dem Grunde nach anzuerkennen, wenn Einrichtungen derartige Maßnahmen in Angriff nehmen wollen?



Halten Sie die Einführung einer gezielten Landesförderung für energetische Sanierungsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen für zielführend?



Warum nicht?

„Dies ist abzulehnen. Zudem sei darauf verwiesen, dass der KVJS bei nicht geförderten Angeboten im Auftrag der Stadt- und Landkreise tätig wird.“

„Eine Landesförderung würde den Landeshaushalt belasten. Die energetischen Einsparungen (als Folge von energetischen Sanierungsmaßnahmen) würden aber die Bewohner und Sozialämter entlasten. Es sollen die energetischen Maßnahmen ruhig diejenigen bezahlen, die finanziell auch davon profitieren. Darüber hinaus verdoppelt eine Landesförderung auch den Verwaltungsaufwand, da zusätzlich zu der Verhandlung des IK-Satzes mit dem Sozialamt auch ein Förderantragsverfahren mit dem Land durchgeführt werden müsste.“

„Bei Landesförderung muss der Investsatz vom KVJS genehmigt werden.“

Frage 26-28

Lösungsansätze

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

... neben den bereits vereinbarten IK-Sätzen additiv ein hinzuzurechnender Klima-IK-Satz als wirtschaftlich angemessen anzusehen ist?



Warum nicht?

„Pflege muss bezahlbar sein.“

„Wird keine rechtliche Grundlage gesehen.“

Welche geeigneten Lösungsansätze zur Finanzierung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung gibt es aus anderen Branchen im Gesundheits- und Sozialwesen?

„Separater Kostenbaustein bei der IK-Ermittlung. AfA 10 Jahre + marktüblicher Zins“

„Kurze amortisationsdauer, Anreizsysteme schaffen“

„Einführung eines Emissionszertifikatehandels für die Sozialwirtschaft.“

„Mobilisierung privaten Kapitals über Contracting-Möglichkeiten. Insbesondere könnten auch die in öffentlicher Hand befindliche EnBW oder Stadtwerke animiert werden, Contracting-Lösungen für die Sozialwirtschaft bereitzustellen.“

Fragen 29-30

Lösungsansätze

Halten sie es für denkbar, dass ein sozialwirtschaftlich-taugliches Zertifikate-Modell eingeführt wird?



Wie sollte/könnte ein derartigen sozialwirtschaftlich-taugliches Zertifikate-Modell ausgestaltet sein?

Das Zertifikate-Modell sollte Anreize für die Sozialwirtschaft beinhalten, die Investitionen im Zusammenhang mit der Reduzierung des CO²-Ausstosses zu finanzieren. Zertifikate könnten hierzu als Kreditsicherheit eingesetzt werden und/oder zur Rückzahlung von Krediten bzw. als Alternative zur Kreditaufnahme verwendet werden.

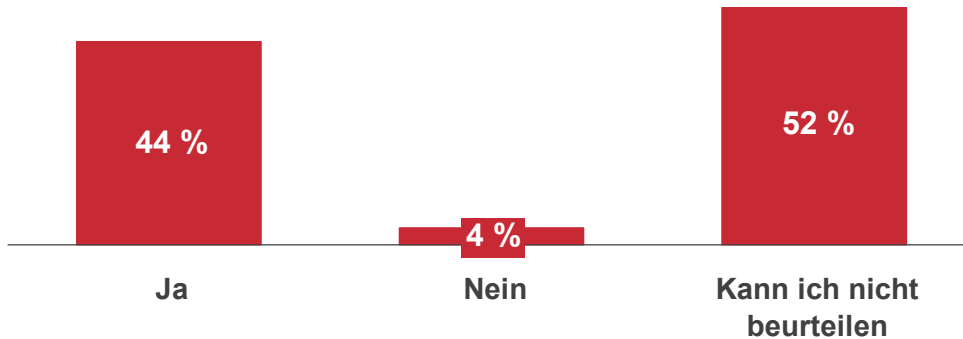
noch keine Meinungsbildung stattgefunden

Die Zertifikate müssen veräußerbar sein, so dass das Vermeiden von Emissionen durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen oder -investitionen gegenfinanziert werden kann und ein Anreiz für solche Maßnahmen besteht.

Fragen 31-34

Lösungsansätze

Die Umweltfolgekosten betragen lt. UBA rund 700 Euro pro t/CO₂. Sollten Einrichtungen einen Anspruch erhalten, Nachhaltigkeitsmaßnahmen in Höhe dieses Betrags bezogen auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren selbst oder durch Fremdbezug mit Refinanzierung umzusetzen?



Warum nicht?

„wird keine Berechtigung gesehen. Zudem würde dies den gültigen Regelungen widersprechen.“

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

...die Einrichtungen Musterkalkulationen oder komprimierte Praxisbeispiele erhalten, die vor dem Hintergrund der extremen Kostensteigerungen bei den Energiekosten das Volumen von Einsparmöglichkeiten aufzeigen würden?



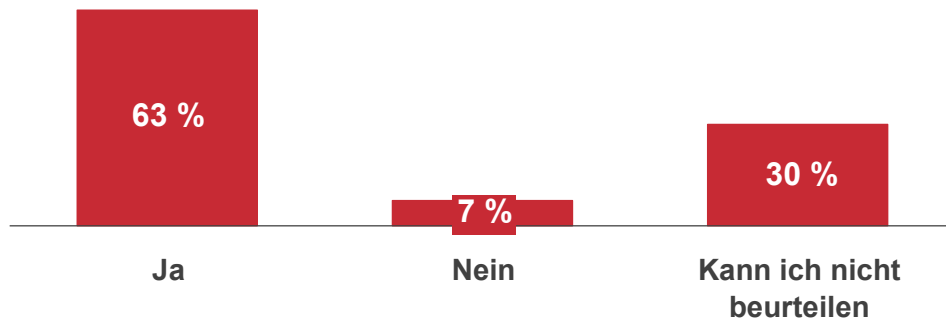
Warum nicht?

„Zu Einzelfallbezogen“
„Aktuelle Lage ist nicht geeignet.“
„Weil jeder Standort seine Spezifika hat“
„weil die Erfahrung aus der Umsetzung der LHeimBauVO gelehrt hat, dass das nicht viel bringt“

Fragen 35-39

Lösungsansätze

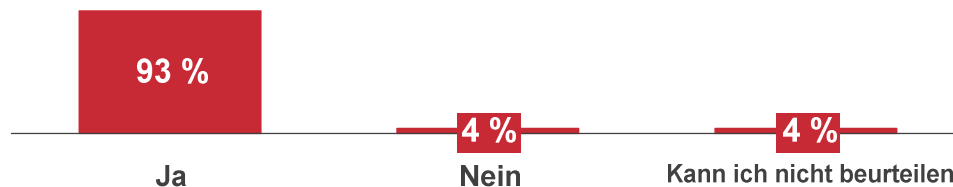
Sind Contracting-Projekte geeignet einen Beitrag zur Problemlösung zu leisten?



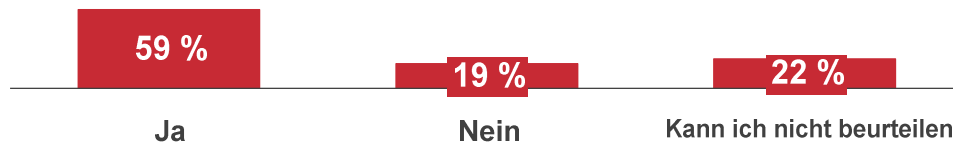
Warum nicht?

„Wirtschaftlichkeit ist gegenüber 'eigenen' Maßnahmen schlechter. Eine weitere Partei verdient mit.“
„wenn ein Träger das Projekt selbst umsetzt, sind die Gesamtkosten oft geringer. Daher sollten Contractinglösungen nicht favorisiert werden.“

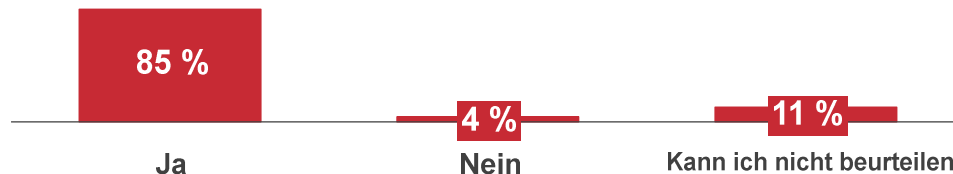
Sollte der Zugang zur Energieberatung für Pflegeeinrichtungen erleichtert werden, in dem die Handlungsoptionen und die Möglichkeiten zur Refinanzierung aufgezeigt werden?



Sollten bei Projektbeginn zusätzlich Baukostenzuschüsse gezahlt und abgerechnet werden?



Halten Sie eine verbesserte Finanzierung der Kosten des Immobilienmanagements für notwendig?



Frage 40

Lösungsansätze

Welche weiteren Lösungsansätze gibt es aus Ihrer Sicht?

„Pauschaler Zuschlag auf den Pflegesatz im Kostenblock: Wasser/Energie/Brennstoffe“

„Um das Thema angemessen zu bearbeiten benötigt es einen besseren Personalschlüssel im Verwaltungsbereich oder eine eigene Stabsstelle, ähnlich QM.“

„Implementation von geförderten Projektsteuerungsmanagement für Energieeffizienz in größeren sozialen Liegenschaften. Ziele: ähnlich strategische kommunales Wärmeplanung. Hier aber allumfassendes Energiemanagement!“

„gemeinsame Beschaffung von CO2-neutraler Energie (z.B. Strom)“

„Additiver Kostenrichtwert“

„Eigene Personalschlüssel für Nachhaltigkeits-/Klimamanagement etablieren, vergleichbar dem Sonderpersonalschlüssel Qualität in Baden-Württemberg für Pflegeeinrichtungen“

Entwurf Workshop Pflegeeinrichtungen

Zusammenfassung Ergebnisse Befragung zu Lösungsansätzen in Bezug auf energetische Sanierungen

Anders Berg Sabine Fischer Jan Grabow

Videokonferenz Teams | 7. Dezember 2022

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



KOMPETENZZENTRUM
Contracting

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



KOMPETENZZENTRUM
Contracting

Begrüßung zum Workshop

Anders Berg, KEA-BW

Workshop zur Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen

07.12.2022

- Hintergrund: Ca. 1.800 Pflegeheime in Baden-Württemberg (Großteil energetisch sanierungsbedürftig)
 - Wärmeverbrauch: ca. 1.200 GWh/a; Stromverbrauch ca. 450 GWh/a; Jährliche CO₂-Emissionen: ca. 500.000 t
- Gutachten: Untersuchung der Hemmnisse für die Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen und Zusammenstellung von Lösungen
 - 09/2022: Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH
- Fragestellungen und Ziele:
 - Welche Anreize für Gebäudesanierungen existieren im Pflegeheimsektor und wie werden diese aktuell durch die Leistungsträger genutzt?
 - Welche Lösungen gibt es für die Hemmnisse und wie können Anreizmechanismen für Energie- und CO₂-Einsparinvestitionen in Pflegeheimen in BW konkret verstärkt und noch mehr verbreitet werden?
 - Welche Maßnahmen sind am wirksamsten?
 - Wie können Contracting-Projekte sinnvoll genutzt und in das Abrechnungssystem mit dem Kostenträger eingebunden werden?

Quelle: CURACON GmbH



- Ergebnisse der Befragung darstellen
- Weitere Inputs von Teilnehmern zu Hemmnissen und Lösungen
- Kurzfristige Maßnahmen zur Finanzierung / Steigerung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen diskutieren
- Priorisierung der Lösungsansätze
- Notwendige Schritte zur Implementierung der Lösungsansätze
- Ausblick geben:
 - Fertigstellung des Gutachtens zur Finanzierung von Energiesparmaßnahmen in Pflegeheimen
 - Weitere Arbeit der KEA-BW nach der Finalisierung des Gutachtens

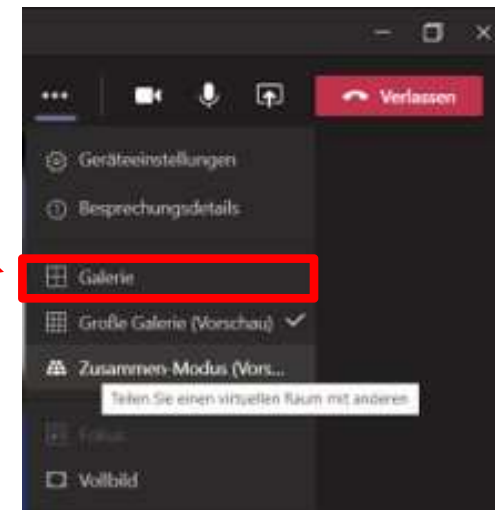
Programmpunkt	Uhrzeit
1) Begrüßung	09:00
2) Vorstellungsrunde	09:10
3) Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung	09:20
4) Information durch Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg ^{a)}	09:30
5) <u>Block 1:</u> Wie können bestehende Förderprogramme besser verwendet werden?	09:40
6) Pause	10:10
7) <u>Block 2:</u> Zusatzkosten über IK-Satz?	10:25
8) <u>Block 3:</u> Contracting in Pflegeheimen	10:55
9) Pause	11:25
10) <u>Block 4:</u> Anreize schaffen für effizientes Verhalten	11:40
11) <u>Block 5:</u> Weitere Ideen?	12:10
12) Abschluss	12:30

a) Michael Futterer, Abteilungsleitung und stellvertretender Vorstand Wirtschaft und Finanzen beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

- Schalten Sie gerne alle ihre Kameras ein, und lassen Sie sie eingeschaltet.
(Tipp: „Große Galerie“ in MS Teams nutzen)
- Mikrophone konsequent aus!
- Aufstehen, Telefonieren (kurz), aus dem Fenster blicken etc. sind Ok für uns.

Echte Diskussionen sind online sehr schwierig!

- Wortmeldung per „Handheben“ in MS Teams.
Rückfragen direkt, Diskussionen später.
- Gesprächsetiquette wie in Präsenz, aber keine konsequente Redner*innen-Liste, sondern Wortmeldungen zum aktuellen Punkt, dann der Reihe nach.
- Die Veranstaltung heute wird nicht aufgezeichnet!



Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Agenda

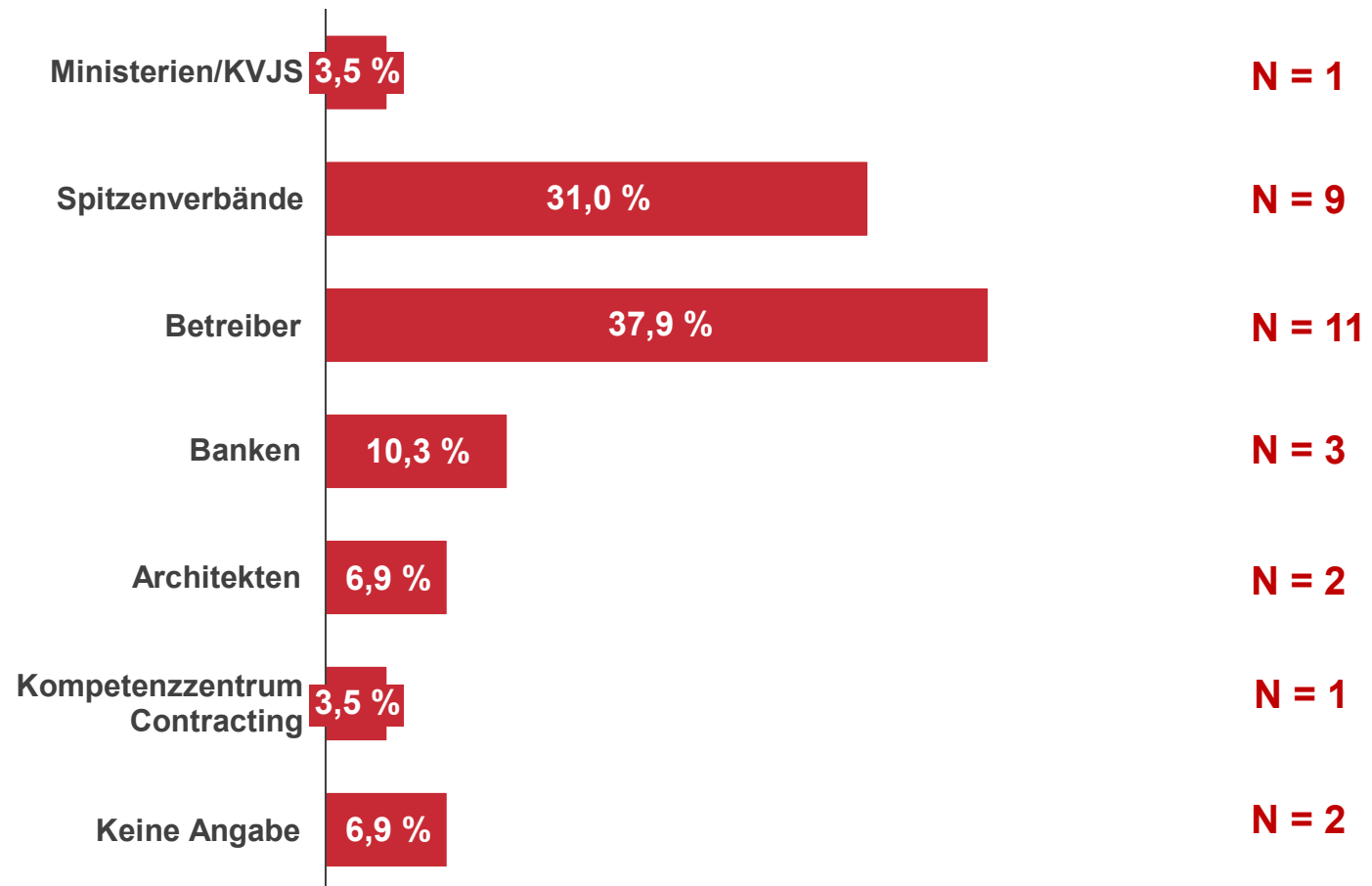
1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Frage 1 - Vorweg: Zu welcher Teilnehmergruppe sind Sie zugehörig?

Zugehörigkeit zur Teilnehmergruppe (29 Rückmeldungen)



Frage gesehen	55
Frage beantwortet	29

Frage 9

Finanzielle Hemmnisse und fehlende personelle Kapazitäten stechen in den Rückmeldungen hervor.

Welche Hemmnisse bestehen in Bezug auf die energetische Sanierung?

Mehrfachauswahl möglich

Finanzielle Hemmnisse

78,6 %

Keine Lebenszyklusbetrachtung und Berücksichtigung der nachfolgenden Einspareffekte

57,2 %

Kosten für Energieeffizienz werden vom Sozialhilfeträger KVJS als nicht betriebsnotwendig oder als "unwirtschaftlich" angesehen

75 %

Personelle Kapazitäten für die Planung von energetischen Sanierungsmaßnahmen fehlen

78,6 %

Technische Hemmnisse (Alte Gebäude (Lebensdauer, Denkmalschutz) sind unattraktiv für Sanierungsmaßnahmen, komplizierte Technik)

64,3 %

Informationsdefizit hinsichtlich Fördermöglichkeiten und Kosten/Nutzen von Modernisierungen

60,7 %

Energetische Sanierung im laufenden Betrieb

57,1 %

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind gemessen an den Regelungen von § 255 Abs. 2 HGB teilweise als Instandhaltungsaufwand einzustufen und somit nicht über eine I-Kostenanhebung refinanzierbar

53,6 %

Sonstiges

14,3 %

Wissen und Einsicht fehlt bei Entscheidern. Würden Vorgaben hins. EH-Standards oder Strom-Eigenerzeugungsquoten gemacht und LZK-Berechnungen Pflicht, wäre es einfacher.

Die Vielzahl der Einzelmaßnahmen, welche als Projektmaßnahmen eigene Personalressourcen binden, sind oft nicht umsetzbar.

einzelne Maßnahmen können nicht refinanziert werden über IK Satz

Eigene erneuerbare Stromproduktion (z.B. Photovoltaik) für den Eigenverbrauch oder für Klienten/Mieter wird durch komplexe energiewirtschaftliche und steuerliche Regulierung erschwert und erfordert spezielles Know-how.

Untersuchungsergebnisse der Befragung im Überblick

Hemmnisse

- Finanzielle Hemmnisse und fehlende personelle Kapazitäten
- Restriktives Genehmigungsverhalten der Sozialhilfe-/Kostenträger
- Keine ganzheitliche Betrachtung der Kosten- und Einspareffekte
- Keine Zieldefinition zur CO₂-Reduzierung auf Bundes-/Landesebene

Lösungsansätze zur Beseitigung von Hemmnissen

- Öffentliche Förderung (besser nutzen)
- Aufschlag auf bestehende Kostenrichtwerte und I-Kostensätze
- Anerkennung Contracting + Kosten des Immobilienmanagements
- Anreize schaffen für effizientes Verhalten

Priorisierung von Maßnahmen

- Präferenz für Aufschlag auf bestehende Kostenrichtwerte und I-Kostensätze?
- Genehmigungsverhalten der Sozialhilfe-/Kostenträger in Bezug auf energetische Standards ändern

Wie können Lösungsansätze in der Realität umgesetzt werden?

- Wie kann ein Aufschlag auf bestehende Kostenrichtwerte und I-Kostensätze ausgestaltet werden?
- Umsetzungsschritte

Zwischenfazit Ausgangssituation

Ziel: Rechtssicherheit in Bezug auf die Refinanzierung der energetischen Sanierung schaffen.

- Ziel Land Baden-Württemberg: CO₂-Reduzierung bis 2030 um 65%
- Pflegeimmobilien in BW strukturell veraltet und energetisch ineffizient aufgestellt.
- Hohe Potenziale zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und der Energiekosten
 - Quantifizierung der Potenziale an ausgewählten Beispielen möglich
- Zur Hebung der Potenziale besteht Investitionsbedarf
 - Investitionsbedarf der energetischen Sanierung geschätzt € 800 – 1.500/m²
- Schutz der Betreiber/Pflegebedürftigen/Sozialhilfeträger vor wirtschaftlichen Nachteilen durch Mehrkosten der energetischen Sanierung
- Kompensation Mehrkosten der energetischen Sanierung durch Einspareffekte
- Keine ordnungsrechtlichen Vorgaben für Bestandseinrichtungen
- BW hat keine Verordnung für die Berechnung der Investitionsaufwendungen

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
	5.1 Förderprogramme besser nutzen (KEA)	16
	5.2 Aufschlag auf IK-Satz (Curacon)	21
	5.3 Contracting in Pflegeheimen (KEA)	30
	5.4 Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Curacon)	37
	5.5 Weitere Ideen? (Curacon)	39
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Block 1

Wie können bestehende Förderprogramme besser verwendet werden?

Frage 24

Lösungsansatz: Finanzierung über öffentliche Förderung

Halten Sie die Einführung einer gezielten Landesförderung für energetische Sanierungsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen für zielführend?



Wie können bestehende Förderprogramme besser/mehr genutzt werden?

Warum nicht?

„Eine Landesförderung würde den Landeshaushalt belasten. Die energetischen Einsparungen (als Folge von energetischen Sanierungsmaßnahmen) würden aber die Bewohner und Sozialämter entlasten. Es sollen die energetischen Maßnahmen ruhig diejenigen bezahlen, die finanziell auch davon profitieren. Darüber hinaus verdoppelt eine Landesförderung auch den Verwaltungsaufwand, da zusätzlich zu der Verhandlung des IK-Satzes mit dem Sozialamt auch ein Förderantragsverfahren mit dem Land durchgeführt werden müsste.“

„Bei Landesförderung muss der Investsatz vom KVJS genehmigt werden.“

Reflektion

Wenn Kosten einer energetischen Sanierung grundsätzlich additiv als Aufschlag auf den bestehenden I-Kostensatz refinanziert werden, erhöht sich auch die Bereitschaft bestehende Förderprogramme besser zu nutzen und die Belastungen für den Pflegebedürftigen (Sozialhilfeträger) zu reduzieren.

Investitionskostenzuschüsse aus Förderprogrammen werden bei einer Neukalkulation der Investitionskostensätze abgezogen



Entlastung der Bewohner, nicht der Einrichtung selbst

Zielsetzung der Dekarbonisierung



Aus umweltpolitischer und finanzieller Sicht für die Kostenträger trotzdem vorteilhaft Fördermittel bestmöglich zu nutzen

Fragen / Ideen

- a) Sollte das Informationsangebot für Förderprogramme in Sozialeinrichtungen erhöht werden?
- b) Was hemmt mehr - die Antragsstellung oder der fehlende Anreiz für die Einrichtung?
- c) Welche weiteren Anreize sind für die Einrichtungen vorhanden?
- d) Wie kann die KEA-BW Ihre Unterstützungsangebote besser darstellen oder auf Sozialeinrichtungen ausweiten?
 - Z.B. Initialberatungen, Handreichung relevante Förderprogramme für Sozialeinrichtungen, Förderberatung, ...
- e) Werden die Kosten einer Energieeffizienz- und/oder Förderberatung, die nicht über eine öffentliche Förderung abgedeckt sind, aktuell angemessen über die Pflegesätze refinanziert? Wäre es sinnvoll dies auch über die I-Kosten zu abrechnen?
- f) Einführung eines Kriteriums von dem Kostenträger: Wenn die Träger der Einrichtungen Sanierungsmaßnahmen durchführen, müssen sie auch eine Förderung beantragen

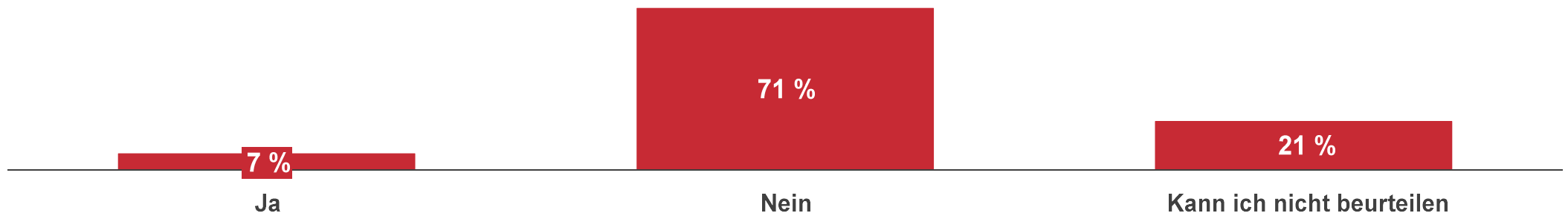
Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
5.1	Förderprogramme besser nutzen (KEA)	16
5.2	Aufschlag auf IK-Satz (Curacon)	21
5.3	Contracting in Pflegeheimen (KEA)	30
5.4	Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Curacon)	37
5.5	Weitere Ideen? (Curacon)	39
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Fragen 4 und 5

Nach den Rückmeldungen **restriktives Genehmigungsverhalten** der Sozialhilfeträger.

Finanzieren die Sozialhilfeträger (KVJS und kommunale Sozialhilfeträger) Maßnahmen zur energetischen Sanierung über den IK-Satz?



Problemkreis 1:

- Es existiert für Bestandseinrichtungen **keine ordnungsrechtliche Vorgabe** in Bezug auf die energetischen Standards. Es existiert keine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung vergleichbar zur Landesheimbauverordnung.
- Die Sozialhilfeträger (KVJS und kommunale Sozialhilfeträger) lehnen Maßnahmen zur energetischen Sanierung regelmäßig als **nicht betriebsnotwendig** ab.
- Der KVJS lehnt Maßnahmen zur energetischen Sanierung ab, um die kommunalen Haushalte vor zusätzlichen Belastungen zu schützen.

Frage 22

Lösungsansätze: Finanzierung über I-Kosten

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

... den KVJS über das zuständige Ministerium anzuweisen (zu verpflichten), die Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Bekämpfung der folgen der Klimaerwärmung als „besondere Kosten“ in der Investitionskostenberechnung dem Grunde nach anzuerkennen, wenn Einrichtungen derartige Maßnahmen in Angriff nehmen wollen?



Warum nicht?

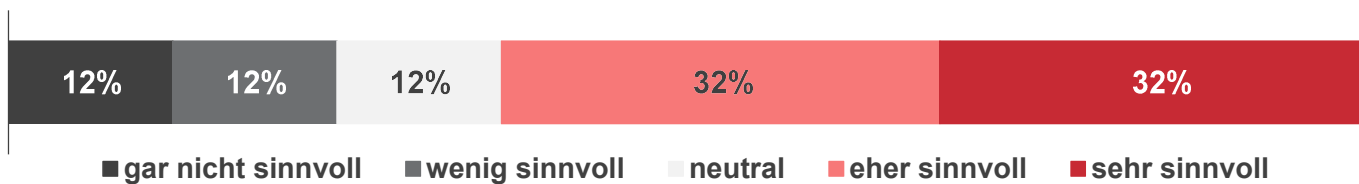
„Dies ist abzulehnen. Zudem sei darauf verwiesen, dass der KVJS bei nicht geförderten Angeboten im Auftrag der Stadt- und Landkreise tätig wird.“

Fragen 18-21

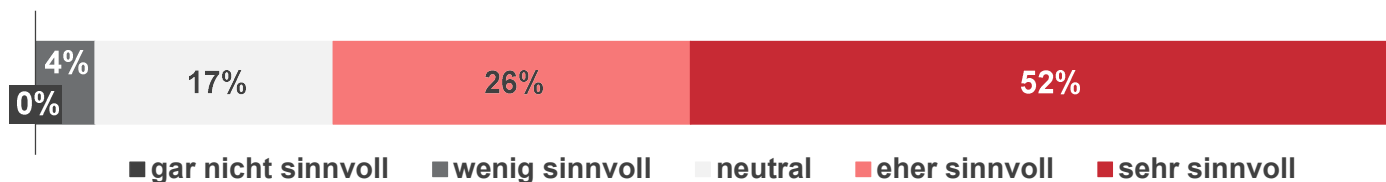
Lösungsansätze: **Verbindliche Vorgaben für Nachhaltigkeit** – wenn die Finanzierung geklärt ist.

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

... das Sozialministerium eine **verbindliche Vorgabe (ermessenslenkende Richtlinie)** zur Notwendigkeit zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Reduzierung der Folgen des Klimawandels macht?



... das Wirtschaftsministerium aufgrund des bestehenden Einsparungspotenzials an CO₂-Ausstoß und Vermeidung weiterer Mehrkosten die **Förderung von Investitionen** prüft?



Warum nicht?

„Weil das Sozialministerium i. d. R. keine sinnvollen Vorgaben macht, die der vielfältigen Realität der einzelnen Einrichtungen angemessen Rechnung tragen.“

„Hierzu sehe ich keine ordnungsrechtliche Berechtigung.“

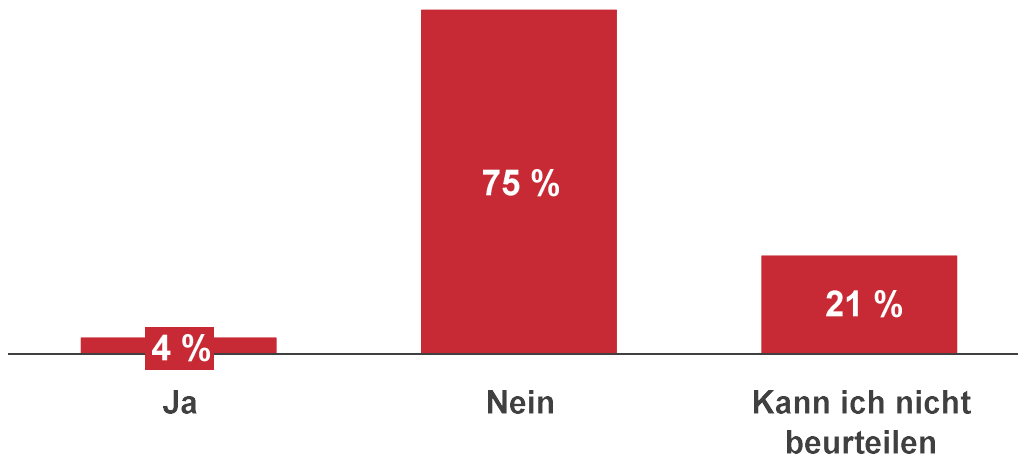
„Vor dem Hintergrund der vom SM moderierten Verhandlung über die neuen Kostenrichtwerte im Pflegebereich von 2017 zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern und der guten Erfahrung damit, wäre das Format eines runden Tisches unter Moderation des SM als erster Versuch vorzugswürdig. Eine harte Richtlinie des SM wäre der zweite Schritt, falls die moderierten Verhandlungen scheitern.“

„Es hängt vom Rechtsbereich ab, ob eine solche Förderung sinnvoll ist. In der Vergangenheit war das Land auch nicht bereit die entsprechenden Summen zur Verfügung zu stellen, da bei der Vielzahl an Einrichtungen ein Budget von mehreren Milliarden Euro bereitgestellt werden müsste.“

Fragen 6 - 8

Kostenrichtwerte und Refinanzierung von Energiekostensteigerungen als Hemmnis.

Umfasst die Kalkulation der heutigen Kostenrichtwerte für Neubauprojekte von Pflegeeinrichtungen in BW Mehrkosten zur Erfüllung von erhöhten Energieeffizienzanforderungen, Hitzeschutz oder von Notstromaggregaten?



Frage 26-28

Lösungsansätze: Finanzierung über Klima-Aufschlag auf den bestehenden I-Kostensatz.

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

... neben den bereits vereinbarten IK-Sätzen additiv ein hinzuzurechnender Klima-IK-Satz als wirtschaftlich angemessen anzusehen ist?



Warum nicht?

„Pflege muss bezahlbar sein.“

„Wird keine rechtliche Grundlage gesehen.“

Welche geeigneten Lösungsansätze zur Finanzierung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung gibt es aus anderen Branchen im Gesundheits- und Sozialwesen?

„Separater Kostenbaustein bei der IK-Ermittlung. AfA 10 Jahre + marktüblicher Zins“

„Kurze Amortisationsdauer, Anreizsysteme schaffen“

„Einführung eines Emissionszertifikatehandels für die Sozialwirtschaft.“

„Mobilisierung privaten Kapitals über Contracting-Möglichkeiten. Insbesondere könnten auch die in öffentlicher Hand befindliche EnBW oder Stadtwerke animiert werden, Contracting-Lösungen für die Sozialwirtschaft bereitzustellen.“

Fragen zur Ausgestaltung Lösungsansatz: „On-top-Lösung“

Aufschlag zur Erfüllung erhöhter energetischer Standards

NEUBAU

- Basis Kostenrichtwert für das Gebäude wird mit 140.000 € pro Platz ab dem 01.01.2018 angesetzt
- Dieser Kostenrichtwert wird ab dem 01.01.18 vierteljährlich mit dem Baukostenindex für Wohngebäude fortgeschrieben.

Aufschlag zur Erfüllung erhöhter energetischer Standards

BESTANDSOBJEKT

- a. Bestehender I-Kostensatz als Sockelbetrag
- b. Modifikation analog zu Altbestandsumrechnung

Zu klären Schritt 1: Anerkennung als betriebsnotwendig

- Abstimmung KVJS
- Ordnungsrecht
- Erarbeitung Investitionsrichtlinie

Zu klären Schritt 2: Wirtschaftlichkeit

- Ganzheitliche Betrachtung der Einspareffekte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit
- Umgang mit geförderten Einrichtungen?
- Umgang mit Mietmodellen?
- Welche Maßnahmen?
- Welche Kosten?
- Inputorientierter Ansatz
- Outputorientierter Ansatz (welcher KfW-Standard der Energieeffizienz soll erreicht werden)

Argumentationshilfe: Einspareffekte in Bezug auf Energiekosten und CO₂-Emissionen

N = 74 Pflegeheime

	Anteil in %	Stromverbrauch		Wärmeverbrauch			Stromverbrauch		Wärmeverbrauch	
		2021 kWh/Platz	2021 €/Platz	2021 kWh/Platz	2021 €/Platz		2021 kWh/Tag	2021 €/Tag	2021 kWh/Tag	2021 €/Tag
1970 - 1979	24	3.425	815	10.642	557	1970 - 1979	9,88	2,35	30,69	1,61
1980 - 1989	10	2.984	661	9.676	651	1980 - 1989	8,61	1,91	27,90	1,88
1990 - 1999	19	2.203	544	10.943	594	1990 - 1999	6,35	1,12	31,56	1,71
2000 - 2009	33	2.724	681	7.911	467	2000 - 2009	7,86	1,96	22,81	1,35
2010 - 2019	13	2.485	536	8.164	499	2010 - 2019	7,17	1,55	23,54	1,44
ab 2020	2	2.310	566	8.851	565	ab 2020	6,66	1,63	25,52	1,63
Max		8.450	1.900	28.330	1.204	Max	24,37	5,48	81,70	3,47
75% Quart.		2.929	722	10.356	592	75% Quart.	8,45	2,08	29,86	1,71
Mittelwert		2.597	614	8.634	511	Mittelwert	7,49	1,77	24,90	1,47
Median		2.463	562	8.150	475	Median	7,10	1,62	23,50	1,37
25% Quart.		1.865	458	6.525	360	25% Quart.	5,38	1,32	18,82	1,04
Min		1.053	94	19	194	Min	3,04	0,27	0,05	0,56

- Welche Energiekosten fallen bei einer Pflegeeinrichtung an?
- Welche Einsparungen lassen sich im Bereich der Energiekosten durch eine energetische Sanierung erreichen?
- Welche CO₂-Emissionen verursacht das durchschnittliche Pflegeheim pro Jahr ohne energetische Sanierung? ¹⁾
- Welche Einspareffekte in Bezug auf CO₂-Emissionen lassen sich durch eine energetische Sanierung erreichen?

¹⁾ KEA: 1.800 Pflegeheime in Baden-Württemberg verursachen jährliche CO₂-Emissionen von ca. 500.000 t

Potential der Stromerzeugung mittels Photovoltaik

Nutzung von Dachflächen

- Der Gebäudebestand der Sozialwirtschaft bietet große Potentiale für Stromerzeugung mittels Photovoltaik.
- Berechnungen zufolge könnten soziale Einrichtungen nach der Durchführung einer energetischen Sanierung durchschnittlich 70 Prozent der aktuell benötigten Energie selbst herstellen bzw. einsparen.

Nutzungsart	Dachfläche in qm (durchschnittlich)	Potenzial zur Energieerzeugung (durchschnittlich)	Potenzial zur Energieerzeugung (Branche)
Pflegeheim	1.880	1.480.050 kWh	2.277.009 mWh
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	622	48.982 kWh	425.654 mWh
Betreutes Seniorenwohnen	232	18.270 kWh	160.520 mWh
Eingliederungshilfe (Stationär)	382	30.082 kWh	1.166.730 mWh
Eingliederungshilfe (Wohngruppe)	310	24.412 kWh	170.884 mWh

Quelle: Strategiepapier Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland e.V. (VdDD) et. al.: Vier Schritte zur emissionsfreien Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft: Ein schlafender Riese in Punkto Klimaschutz. (21. November 2022)

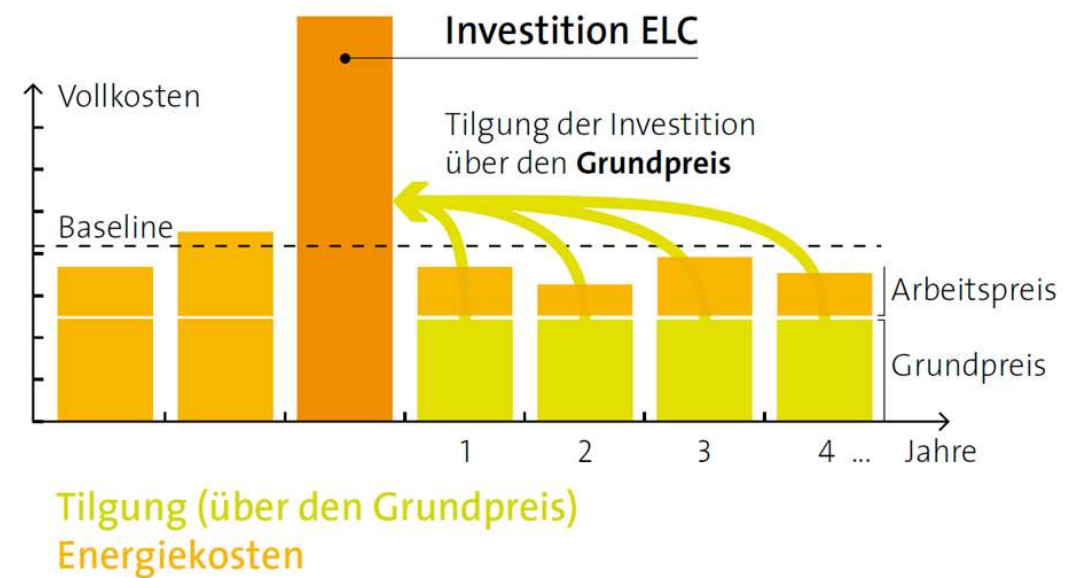
Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
5.1	Förderprogramme besser nutzen (KEA)	16
5.2	Aufschlag auf IK-Satz (Curacon)	21
5.3	Contracting in Pflegeheimen (KEA)	30
5.4	Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Curacon)	37
5.5	Weitere Ideen? (Curacon)	39
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Block 3

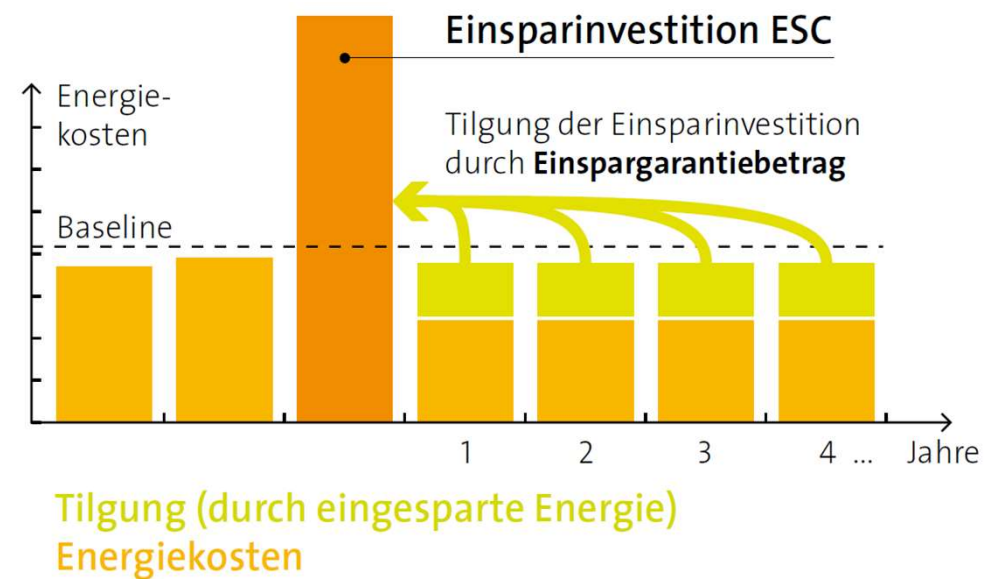
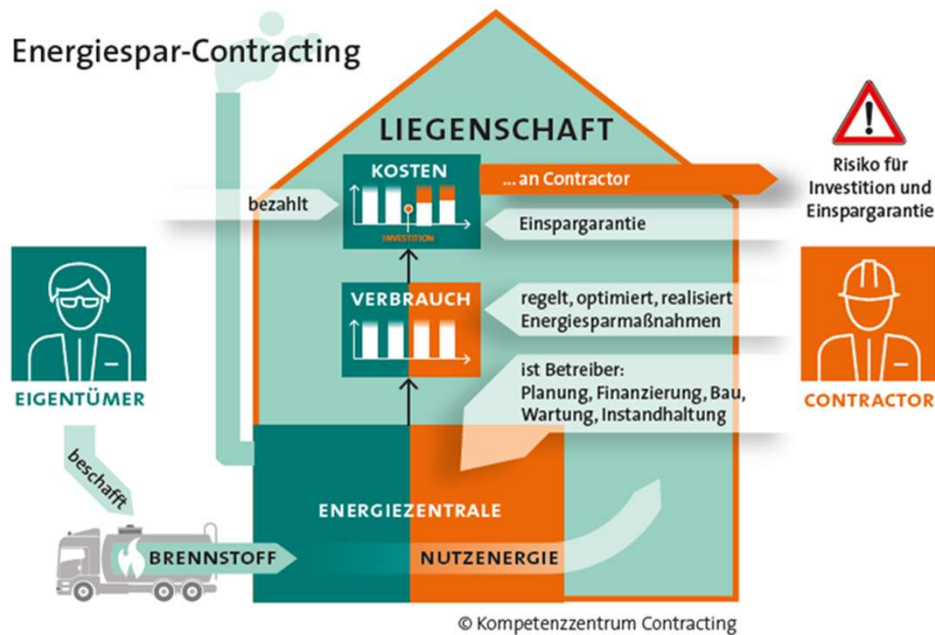
Contracting in Pflegeheimen

Energieliefer-Contracting (ELC)



Der Dienstleister liefert Energie bis zum Zähler und kümmert sich um den Brennstoffeinkauf. Er wird über Raten und über die abgerechnete Energie vergütet

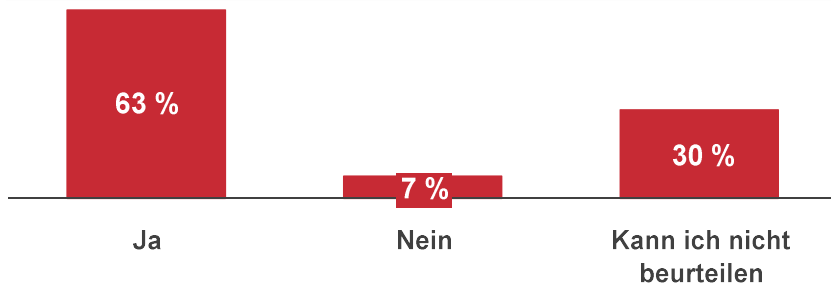
Energiespar-Contracting (ESC)



Der Dienstleister gibt eine Einspar-Garantie über die Vertragslaufzeit. Seine Kosten werden über die Einsparungen vergütet.

■ Lösungsansatz: Contracting als Problemlösung

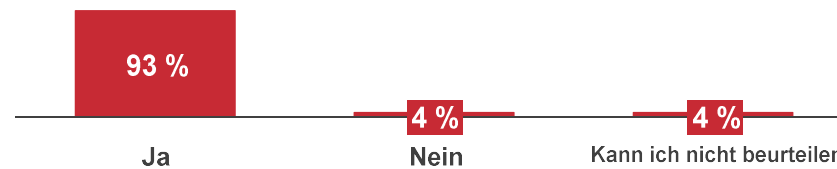
Sind **Contracting-Projekte** geeignet einen Beitrag zur Problemlösung zu leisten?



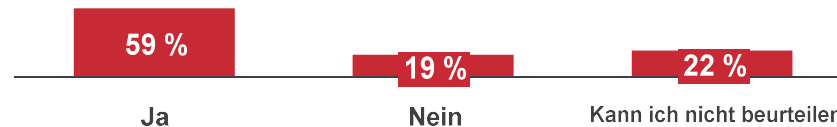
Warum nicht?

„Wirtschaftlichkeit ist gegenüber 'eigenen' Maßnahmen schlechter. Eine weitere Partei verdient mit.“
 „wenn ein Träger das Projekt selbst umsetzt, sind die Gesamtkosten oft geringer. Daher sollten Contracting-Lösungen nicht favorisiert werden.“

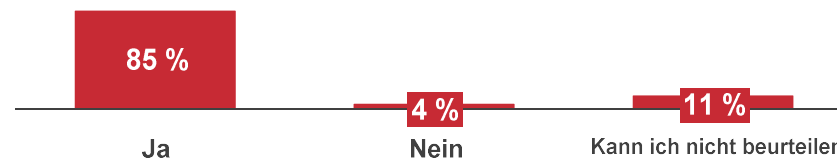
Sollte der Zugang zur **Energieberatung** für Pflegeeinrichtungen erleichtert werden, in dem die Handlungsoptionen und die Möglichkeiten zur Refinanzierung aufgezeigt werden?



Sollten bei Projektbeginn zusätzlich Baukostenzuschüsse gezahlt und abgerechnet werden?



Halten Sie eine verbesserte Finanzierung der Kosten des Immobilienmanagements für notwendig?



- Unterschiedliche Contracting-Raten bei Energieeinspar- (ESC) und Energieliefercontracting (ELC)
 - **ESC:** Contracting-Rate angelehnt an die garantierte Einsparung
 - **ELC:** Abrechnung nach Grund- und Arbeitspreis
- Normalerweise müssten die Energiekosten über die Pflegesätze für Unterkunft und Verpflegung und der in der Contractingrate enthaltene Investitionsanteil gesondert über die Investitionskostensätze abgerechnet werden
 - Contracting-Modelle befinden in einer rechtlichen Grauzone, wenn über die Contractingrate ein Wärmepreis und gleichzeitig Investitionskosten refinanziert werden
- Es wäre in Betracht zu ziehen, dass die gesamte Contractingrate so lange über die Pflegesätze für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet wird, wie die anerkennungsfähigen Kostenrichtwerte für Energiekosten nicht überschritten werden.
 - Wäre auch im Sinne des Contractings, da dadurch Investitionsmittel für andere Sachen genutzt werden kann

- a) Haben Sie bereits Erfahrung mit Contracting-Projekten (ESC oder ELC) in Ihren Einrichtungen?
- b) Wie wurden bei diesen Projekten Contractingraten abgerechnet?
- c) Ist die Abrechnung einfacher für ELC als ESC?
 - ESC: Contracting-Rate angelehnt an die garantierte Einsparung
 - ELC: Abrechnung nach Grund- und Arbeitspreis
- d) Wäre es hilfreich mit einer Handreichung zu wie die Contracting-Raten abgerechnet werden können (z.B. mit Empfehlungen und Best-Practice-Beispiele hierzu)?
Oder, sind die Unterschiede zwischen Träger/Einrichtung ... zu groß?
Fokus: Baden-Württemberg

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
5.1	Förderprogramme besser nutzen (KEA)	16
5.2	Aufschlag auf IK-Satz (Curacon)	21
5.3	Contracting in Pflegeheimen (KEA)	30
5.4	Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Curacon)	37
5.5	Weitere Ideen? (Curacon)	39
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

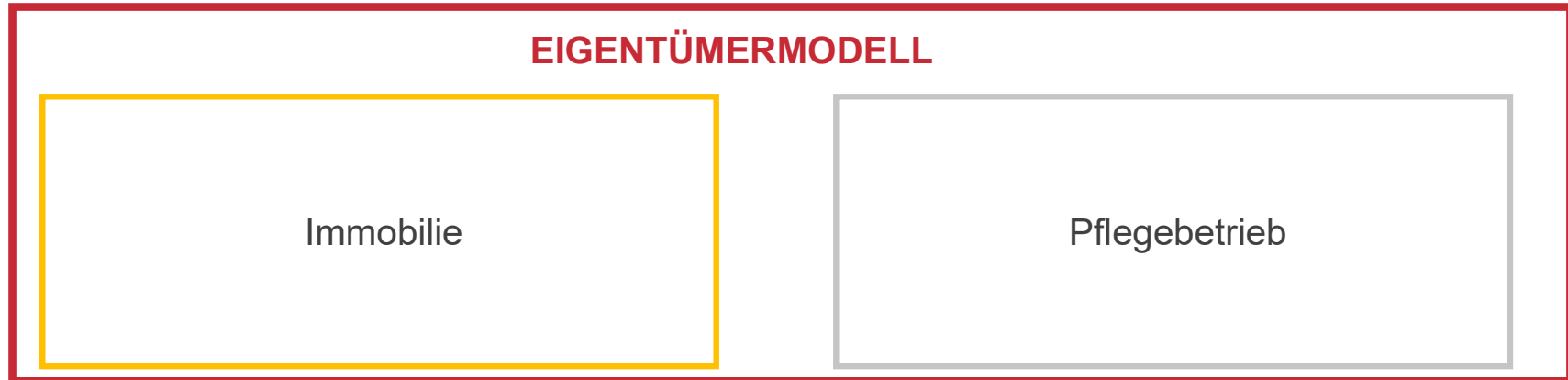
Anreize schaffen für (energie-) effizientes Verhalten

- Das bestehende (inputorientierte) Refinanzierungssystem lieferte keine Anreize für effizientes Verhalten (Sparen lohnt sich nicht):
 - Wenn Sozialunternehmen aus eigenen Finanzierungsquellen energetische Verbesserungen im Gebäude durchführen, und diese Investitionen zu geringeren Emissionen und Kostensenkungen des Pflegebetriebes führen, sinken bei einer selbstkostenbasierten Finanzierungssystematik auch die erstattungsfähigen Kostenansätze, die die Leistungs-/Kostenträgern finanzieren.
 - Es käme zu einem Einspareffekt beim Leistungs-/Kostenträger, der aber keinen Beitrag zur Re-Finanzierung der Folgekosten einer energetischen Investition leistet.
- **Wie können Betreiber (temporär) z.B. im Rahmen einer Konvergenzphase von Einspareffekten bei den Energiekosten profitieren?**

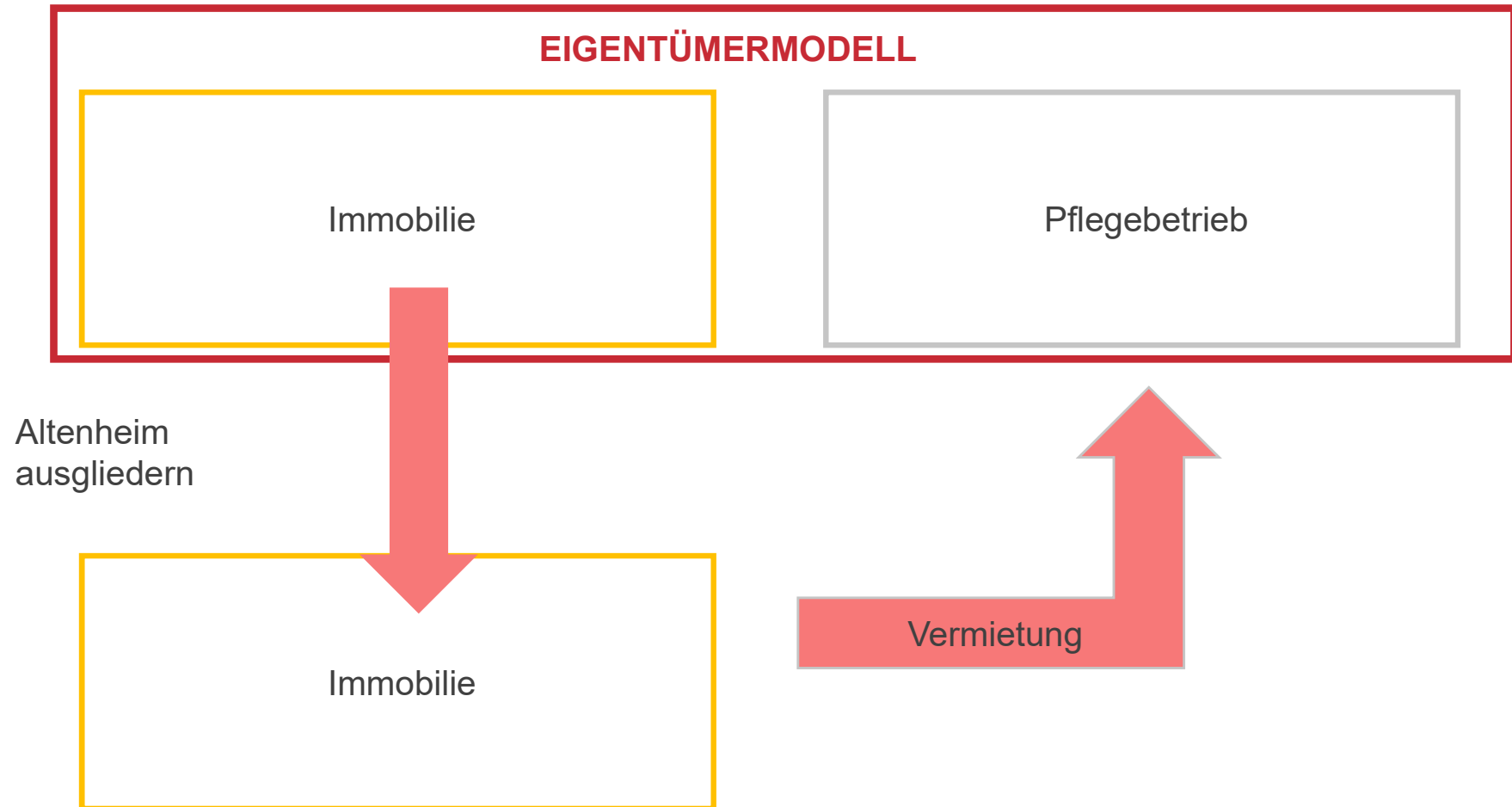
Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
5.1	Förderprogramme besser nutzen (KEA)	16
5.2	Aufschlag auf IK-Satz (Curacon)	21
5.3	Contracting in Pflegeheimen (KEA)	30
5.4	Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Curacon)	37
5.5	Weitere Ideen? (Curacon)	39
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Trennung Immobilie und Betrieb sinnvoll?



Trennung Immobilie und Betrieb sinnvoll?



Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
6.1	Refinanzierung Immobilienmanagement	42
6.2	Aufnahme Nachhaltigkeit im SGB I	45
6.3	Sozialwirtschaftlich adaptiertes Zertifikate Modell	48
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Frage 3 und Fragen 35 - 39

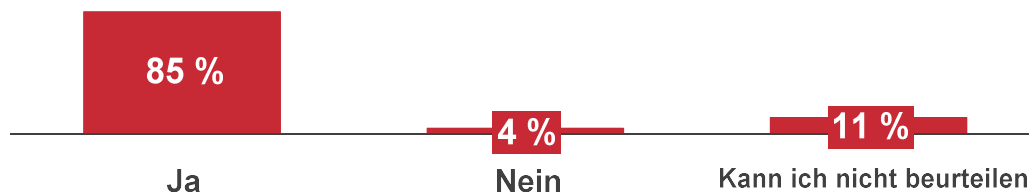
Keine ausreichenden Refinanzierungsmöglichkeiten innerhalb bestehender Personalschlüssel

Installation von "Klimaschutzmanagern" o.ä.

Wenn Nein, warum?

- Fehlende Refinanzierung
- i.d.R. keine Refinanzierungsmöglichkeit für bestehenden Personalschlüssel
- Keine Personalschlüssel vorhanden
- Keine Qualifikation
- Keine Ressourcen vorhanden
- Verhältnis zur Größe der Liegenschaft beachten. Der Markt an potentiellen Fachleuten ist ausgedünnt und wird anderweitig notwendiger benötigt!

Halten Sie eine verbesserte Finanzierung der Kosten des Immobilienmanagements für notwendig?



Frage 40

Lösungsansätze

Welche weiteren Lösungsansätze gibt es aus Ihrer Sicht?

„Pauschaler **Zuschlag auf den Pflegesatz** im Kostenblock: Wasser/Energie/Brennstoffe“

„Um das Thema angemessen zu bearbeiten benötigt es einen **besseren Personalschlüssel im Verwaltungsbereich** oder eine eigene Stabsstelle, ähnlich QM.“

„Implementation von **geförderten Projektsteuerungsmanagement für Energieeffizienz** in größeren sozialen Liegenschaften. Ziele: ähnlich strategische kommunales Wärmeplanung. Hier aber allumfassendes Energiemanagement!“

„**Eigene Personalschlüssel für Nachhaltigkeits-/Klimamanagement** etablieren, vergleichbar dem Sonderpersonalschlüssel Qualität in Baden-Württemberg für Pflegeeinrichtungen“

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
6.1	Refinanzierung Immobilienmanagement	42
6.2	Aufnahme Nachhaltigkeit im SGB I	45
6.3	Sozialwirtschaftlich adaptiertes Zertifikate Modell	48
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Fragen 10-13

Lösungsansätze: **Verbindliche Vorgaben für Nachhaltigkeit** – wenn die Finanzierung geklärt ist.

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

...Nachhaltigkeit neben Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Grundsatz in § 1 Abs. 2 SGB I verankert wird?



Warum nicht?

„wird dann zur Pflicht. Es müsste dann gleichzeitig die Refinanzierung geklärt sein. Die Anforderung zur Nachhaltigkeit ist auch schon an anderen Stellen verankert.“

„Ohne Klärung der finanziellen Ausstattung nicht sinnvoll“

„Andere Ausrichtung“

„Eine allgemeine Verankerung im SGB I ist nicht zielführend, da diese rechtlich unbeachtet bleibt. Es müsste nochmal separat in die einzelnen SGB Bereiche eingearbeitet werden um wirklich Wirkung zu entfalten.“

...dieser Grundsatz wie folgt verankert wird: „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und nachhaltig erbracht werden.“



„Ohne Klärung der finanziellen Ausstattung nicht sinnvoll.“

Fragen 14 -17

Lösungsansätze: **Verbindliche Vorgaben für Nachhaltigkeit** – wenn die Finanzierung geklärt ist.

Halten Sie es für sinnvoll, dass...

...§17 Abs. 3 SGB I wie folgt ergänzt wird: „Vergütungen und Förderungen der genannten Einrichtungen müssen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit beachten. Dabei gelten Aufwendungen für nachhaltige Leistungserbringung als wirtschaftlich, wenn diese geeignet sind Klimaneutralität zu erreichen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung angemessen sind.“



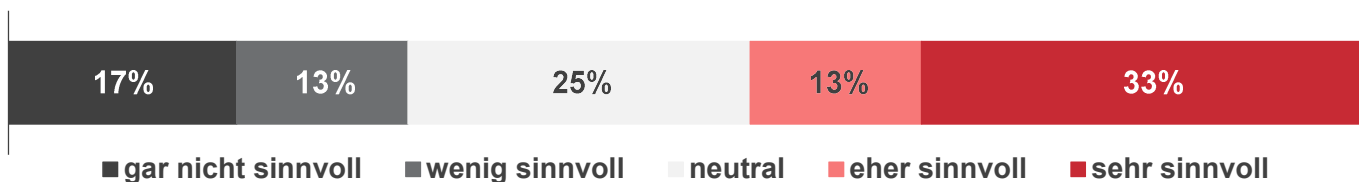
Warum nicht?

„Ohne Klärung der finanziellen Ausstattung nicht sinnvoll“

„Wirtschaftlichkeitsgrundsatz sollte nicht eingeschränkt werden.“

„Achtung: Klimaneutralität ist kein klar definierter Begriff“

...eine konkrete ordnungsrechtliche Vorgabe zur Erfüllung von Energieeffizienzanforderungen auch bei Bestandseinrichtungen für Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg – ggf. mit Übergangsfristen – definiert wird?



„Pflegeeinrichtungen hatten und haben mit der Umsetzung der LHeimBauVO bereits einen extrem hohen und komplexen Planungs- und Umsetzungsaufwand zu tragen. Teilweise befinden sich diese aktuell erst noch in der Planung bzw. in der Umsetzung. Eine erneute zwangsweise Umsetzung würde m. E. viele Pflegeeinrichtungen, gerade auch in der aktuell schwierigen Situation, überfordern und wäre m. E. nicht verhältnismäßig. Hier sollte eher mit Umsetzungsanreizen gearbeitet werden.“

Weitere in den Notizen

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
6.1	Refinanzierung Immobilienmanagement	42
6.2	Aufnahme Nachhaltigkeit im SGB I	45
6.3	Sozialwirtschaftlich adaptiertes Zertifikate Modell	48
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Fragen 29-30

Lösungsansätze: Wie könnte ein **Zertifikate-Modell** sozialwirtschaftlich adaptiert ausgestaltet werden?

Halten sie es für denkbar, dass ein sozialwirtschaftlich-taugliches Zertifikate-Modell eingeführt wird?



Wie sollte/könnte ein derartigen sozialwirtschaftlich-taugliches Zertifikate-Modell ausgestaltet sein?

Das Zertifikate-Modell sollte Anreize für die Sozialwirtschaft beinhalten, die Investitionen im Zusammenhang mit der Reduzierung des CO²-Ausstosses zu finanzieren. Zertifikate könnten hierzu als Kreditsicherheit eingesetzt werden und/oder zur Rückzahlung von Krediten bzw. als Alternative zur Kreditaufnahme verwendet werden.

noch keine Meinungsbildung stattgefunden

Die Zertifikate müssen veräußerbar sein, so dass das Vermeiden von Emissionen durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen oder -investitionen gegenfinanziert werden kann und ein Anreiz für solche Maßnahmen besteht.

Agenda

1	Begrüßung (KEA)	2
2	Vorstellungsrunde	9
3	Information durch LIGA-Vertreter (Herr Futterer)	10
4	Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung (Curacon)	11
5	Diskussion der (kurzfristigen) Lösungsansätze	16
6	Mittel- und langfristige Lösungsansätze (Curacon)	42
7	Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten	50

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt

Anders Berg, Leiter Kompetenzzentrum Contracting

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

anders.berg@kea-bw.de

0172 299 6615

Jan Grabow

Expertenprofil



Jan Grabow

Geschäftsführender Partner
Wirtschaftsprüfung

0172/215 91 59

02102/1669 121

jan.grabow@curacon.de

Aktuelles Beratungsprojekt

***Begleitung Verkauf von
sechs Pflegeimmobilien
und drei
Betriebsgesellschaften in
Niedersachsen***

Qualifikation

- Diplom-Kaufmann/
Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln
- Bankkaufmann
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Tätigkeitsschwerpunkte

- Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen sowie Beratung von Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Größen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen
- Strategische und betriebswirtschaftliche Beratung
- Facharbeit

Schlüsselprojekte

- Strategische Neuausrichtung von Trägern
- Beurteilung der Machbarkeit/Finanzierung von Investitionsprojekten
- An- und Verkauf von Pflegeeinrichtungen
- Betriebliche Optimierung



Protokoll

Thema: Workshop zur energetischen Sanierung und Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen – Investitionshemmnisse und Lösungsansätze
Ort: MS-TEAMS
Datum: 07.12.2022 09:00 bis 12:30

Agenda der Veranstaltung (Präsentation siehe Anhang)

1. **Begrüßung**
2. **Vorstellungsrunde**
3. **Vorstellung Ergebnisse der Online-Befragung**
4. **Information durch LIGA-Vertreter**
5. **Diskussion der kurzfristigen Lösungsansätze**
6. **Mittel- und langfristige Lösungsansätze**
7. **Zusammenfassung und weiteres Vorgehen Gutachten**

Ergänzende Inhalte und Wortmeldungen

TOP Thema

4. **Information durch LIGA-Vertreter**

- Viele Träger wollen in Klimaschutz investieren, derzeit existieren negative Anreize:
 - Die Refinanzierungen bestehen aus den Bereichen: (1) Pflege und Betreuung, (2) Unterkunft und Verpflegung sowie (3) Investitionskosten (IK).
 - Investitionen in die energetische Sanierung führen bei den Trägern zu einem Liquiditätsabfluss, der nicht über höhere IK-Sätze kompensiert werden kann.
 - Da über jeden Anteil gesondert verhandelt werden muss und die hierbei die Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht (und Nachhaltigkeit nicht gesetzlich berücksichtigt werden muss), werden die Kosten einer energetischen Sanierung nicht im IK-Satz anerkannt. Die Investitionen werden als „nicht betriebsnotwendig“ gesehen.
 - Für die Unterkunft und Verpflegung gilt auch Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Träger der Einrichtung profitieren aufgrund einer kostenbasierten Pflegesatzsystematik nicht von erzielten Einsparungen im Bereich der Energiekosten.
 - Der KVJS sollte in einer ganzheitlichen Betrachtung bei Mehrkosten einer energetischen Sanierung im IK-Satz berücksichtigen, dass die Selbstzahler und die Sozialhilfeträger auch von erzielten Einsparungen im Bereich der Energiekosten profitieren.

- EU-Taxonomie: Höhere Kreditkosten kommen ggf. auf die Träger zu, wenn sie nicht in Nachhaltigkeit investieren.
- **Es braucht kurzfristige Lösungen für die Refinanzierung!**
- **Bessere Vernetzung untereinander soll angestrebt werden!**

5. Diskussion der kurzfristigen Lösungsansätze

5.1 Förderprogramme besser nutzen

- Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass öffentliche Förderungen im Bewilligungsverfahren für Träger mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und Ermessensentscheidungen nicht immer objektiv nachvollziehbar sind.
- Förderrechtliche Behandlung von Altzuschüssen des Landes zur Investitionsfinanzierung stellen ein Hemmnis dar. Die Teilnehmer der AG IK-Satz hatten sich in der Sitzung am 04.02.2016 darauf geeinigt, dass die Förderung einmal vollständig den Pflegebedürftigen zugutegekommen sein muss, damit eine Einrichtung nicht mehr als geförderte Einrichtung gilt. Entsprechend der ursprünglichen Refinanzierungsdauer gelten geförderte Einrichtung somit erst nach 40,8 Jahren als nicht mehr gefördert.
- Dies hat zur Folge, dass der IK-Satz üblicherweise so lange „eingefroren“ bzw. unverändert bleibt, bis die Förderung ausgelaufen ist.
- Eine Sonderregelung hat die AG IK SGB XI in der Sitzung am 15.10.2021 für geförderte Einrichtungen definiert, die zur Erfüllung der 100%-Einbettzimmerquote entsprechend der Vorgaben der Landesheimbauverordnung die Platzzahl durch Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer reduzieren. Hierzu wurden Eckpunkte (modifizierter Dreisatz und Altbestandsbewertung) zur Einigung von Leistungsträger und Leistungserbringer zur Anwendung formuliert.
- Wunsch nach vereinfachter Antragstellung sowie verbessertes Beratungsangebot zu Förderungen
- Förderprogramme brauchen genug personelle Ressourcen – auch auf Seiten der Förderer. Außerdem braucht es mehr zertifizierte Energieeffizienzberater.
 - Wie können geeignete Energieberater gefunden werden?
- Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans ist ein wichtiger erster Schritt, um Sanierungsmaßnahmen ganzheitlich umzusetzen / zu planen.
 - Sanierungsfahrpläne können mit bestehenden Förderprogrammen gefördert werden.
- Jede Lösung – ob Förderung oder Pflegesatzrefinanzierung – muss geeignet sein, den Immobilienbestand in der Gesamtheit nachhaltig zu sanieren.
- Es wird auch befürchtet, dass die personellen Kapazitäten zur Bewältigung der zu erwartenden Antragsverfahren nicht ausreichen und sich Bearbeitungsprozesse daher sehr zeitaufwändig darstellen werden.
- Wenn Förderantrag viel Zeit in Anspruch nimmt, führt dies zu höherer Belastung des Personals. Aus diesem Grund muss Antragsprozess schlank sein.
- Im Tenor der Rückmeldungen ist eine öffentliche Förderung nicht geeignet zur Problemlösung, sondern vielmehr mitursächlich für bestehende Probleme.

5.2 Aufschlag auf IK-Satz

- Energetische Sanierungen werden von KVJS in der Regel als nicht betriebsnotwendig erachtet und nicht genehmigt, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Maßgaben des KVJS.
- Aktuell sind eine Vielzahl von Trägern von Pflegeeinrichtungen mit Überlegungen zur Erfüllung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung befasst. Es wäre sinnvoll, diese Baumaßnahmen auch zur energetischen Sanierung zu nutzen.
- Die Kostenrichtwerte werden als weiteres wesentliches Hemmnis für Neubauprojekte angesehen. Nach den Rückmeldungen besteht eine hohe Präferenz dafür, Kosten für energetische Baumaßnahmen im Bereich von Bestandseinrichtungen über einen Aufschlag auf den bestehenden Investitionskostensatz zu finanzieren.
- Für Neubauprojekte sind die bereits 2018 geeinten Kostenrichtwerte anzupassen und Kosten zur Erfüllung erhöhter energetischer Standards zu berücksichtigen.
- Bei Bestandseinrichtungen wird ein Aufschlag auf die bestehenden IK-Sätze für Klimaschutz für sinnvoll erachtet.
- Dieser Lösungsansatz ist dahingehend zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen energetische Maßnahmen als betriebsnotwendig anzusehen sind. Hierzu erscheint es sinnvoll, bis 2035 auf Landesebene branchenbezogene Zielrahmen und -korridore für einen Abbau der CO₂-Äquivalente zu vereinbaren. Dazu sollten dezidierte Mengenvorgaben und Preisrahmungen entwickelt werden.
- Idee: Warum wird nicht im IK-Satz eine zusätzliche Summe ausgewiesen, die in die energetische Sanierung fließen, die von der öffentlichen Hand getragen werden muss?
- Refinanzierung für Sanierungen müssen langfristig geplant und betrachtet werden.
- Nachhaltigkeitslogik vom möglichst langen Nutzen von Immobilien bilden sich nicht in den aktuellen IK-Sätzen ab.
- Es braucht einen zusätzlichen Refinanzierungsbaustein „on-top“; Maßnahmen müssen über IK-Satz refinanziert werden; Land ist für zukunftssträchtige Immobilienstruktur verantwortlich, tut aber nichts dazu. KVJS kann nicht vorgeben, was gezahlt werden muss. Der Staat und das Land müssen entsprechende (verbindliche) Vorgaben machen.
- Ab 01.01.2023 wird für jede Baugenehmigung der KfW55 EE Standard (Neubau) und KfW 85 EE (Bestand) Pflicht. Damit wird die freiwillige Wahl des Energiestandards – unabhängig davon, ob ein KfW-Darlehen genutzt wird oder nicht – abgeschafft.
- Ordnungsrechtliche Vorgaben u.a. zur Umsetzung eines Belüftungskonzepts bestehen in der LHeimBauVO bereits. Allerdings finanzieren die Sozialhilfeträger (KVJS und kommunale Sozialhilfeträger) derartige Maßnahmen nicht über den IK-Satz.
- → Klare Sektorenziele an eingesparte Menge an CO₂ orientieren → Vergütung der eingesparten Tonne CO₂
- Thema der Finanzierung muss mit KVJS jetzt geklärt werden. Es braucht eine politische Lösung. Die Finanzierung kann nicht das Problem darstellen, das Geld ist vorhanden. Dabei sollten auch die Landräte eingebunden werden.
- Es ist eine verbindliche Anweisung z.B. des Sozialministeriums für die Sozialhilfeträger oder ggf. die Vorgabe eines Handlungsrahmens („ermessenslenkende Richtlinie“) notwendig.

- Im Nachhaltigkeitsbericht muss zukunftsorientiert berichtet werden. Damit ist das Thema Klimaneutralität bzw. Energie aus Sicht der Träger betriebsnotwendig. Das Sozialrecht muss dies berücksichtigen.
- Über die Kommunalrichtlinie können aktuell Personalkosten für die Nachhaltigkeitsmanager im Unternehmen gefördert werden. Vielleicht eine kleine Hilfe für die vielen Herausforderungen, die sie aktuell haben.

5.3 Contracting in Pflegeheimen

- IK-Satz soll nicht von Contracting-Projekt belastet werden.
- Landeshauptstadt Stuttgart nutzt ein „Intracting-Modell“ für seine Liegenschaften
- Anlagen gehören nach Vertragsende dem Träger, nicht dem Contractor.
- Contracting stellt heute eine mögliche Methode der Refinanzierung dar. Technische Infrastruktur kann über Contracting und somit über Sachkosten gehen, Bau wird über andere Strukturen refinanziert.
- Contracting-Modelle befinden sich allerdings in einer pflegesatzrechtlichen Grauzone: Die Contractingrate inkl. Wärmepreis werden über den Pflegesatzbereich Unterkunft und Verpflegung abgerechnet, obwohl Investitionsanteile (Abschreibungen, Zinsen) enthalten sind.
- Transparenz ist wichtig, wie Contracting-Projekte abgerechnet werden können.
- Contracting ist nicht nur eine Finanzierungsmethode
 - Seriöse Contractoren arbeiten professionell und können Synergien heben, die eine Einrichtung allein nicht erzielen kann.
 - Contracting als externer Dienstleister, um die Ressourcenknappheit (Personal) aufzufangen.
- Handreichung zum Thema Contracting macht Sinn für Informationen zur Abrechnung und Möglichkeiten zur Maßnahmenumsetzung
 - KVJS soll hierbei einbezogen werden.

5.4 Anreize schaffen für effizientes Verhalten (Diskussion Zertifikate)

- Gibt es Betreiber mit Holdingstruktur, die Betriebskosten verschieben?
Antworten:
 - „Verschieben“ wird von den Trägern abgelehnt, wenn dies angreifbar oder nachteilig ist.
 - Es braucht Transparenz, keine Trickserei.
 - Im Prinzip haben die Träger dadurch eher Nachteile.
 - Macht nur Sinn, wenn eine Energieeffizienzgesellschaft entsteht mit Kompetenzaufbau.

6. Mittel- und langfristige Lösungsansätze

6.4 Sozialwirtschaftlich adaptiertes Zertifikate Modell: Impuls R. Baumann VdDD

Diskussion zu Zertifikaten:

- Grundlage für die Diskussion: Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD): Vier Schritte zur emissionsfreien Gesundheits- und Sozialwirtschaft - Im Bereich der Sozialimmobilien, 2022 [[Link zur Kurzfassung](#)]
- Dieser Lösungsansatz wird als nicht allein auf Landesebene für (kurzfristig) umsetzbar erachtet. Jedoch könnten ggf. einzelne Überlegungen zur Reduzierung

der CO₂-Emissionen auch für die Gestaltung der Refinanzierung über die IK-Sätze als Denkansatz übernommen werden.

- Das Sozialgesetz verlangt, dass Pflege-, Beratungs- oder Betreuungsleistungen „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ sein müssen.
- Als rechtliche Grundlage des modernen Sozialstaats muss das Sozialrecht künftig die Weichen dafür stellen, dass soziale Arbeit künftig auch an nachhaltigen umweltbezogenen und gesellschaftlichen Wirkungen ausgerichtet ist. Insbesondere müssen die Versorgungsverträge zwischen den Sozialunternehmen und Leistungsträgern (Leistungs- und Vergütungsverträge nach §§ 17 SGB II, §§ 132 ff. SGB V, §§ 78a ff. SGB VIII, §§ 123 ff. SGB IX, §§ 82 ff. SGB XI und §§ 75 ff. SGB XII) die nachhaltige Gestaltung der Dienstleistungen einfordern und vergüten.
- Diese Überlegungen können von der Landesebene mit auf die Bundesebene transportiert werden, sind aber auf Landesebene selbst nicht unmittelbar beeinflussbar.
- Anpassungen im Rechtsrahmen auf Landesebene sind in Betracht zu ziehen, um die Pflicht zur energetischen Sanierung im Ordnungsrecht und einen Refinanzierungsanspruch im Leistungsrecht zu verankern.
- Dies hätte allerdings einen Paradigmenwechsel zur Folge, der kurzfristig nicht realisierbar wäre und auch die unternehmerische Freiheit der Träger eingengt.

Weiteres Vorgehen der KEA-BW

Kurzfristige Lösungsansätze

Verbände, Sozialministerium und KVJS über Ergebnisse des Gutachtens informieren

- Die Ergebnisse des Gutachtens zur energetischen Sanierung (bzw. der Befragung und des Workshops) werden den Verbänden, Sozialministerium und KVJS zugänglich gemacht.
- Dem KVJS gegenüber ist der ökonomische und ökologische Mehrwert darzulegen (nachzuweisen).

Neu: Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Energieberatung

- Im Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für Pflegeheime ist in dem neuen § 154 SGB XI auch eine Verpflichtung enthalten eine Energieberatung bis zum 31. Dezember 2023 durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen.
- Es ist zu befürchten, dass nicht in ausreichendem Umfang (qualifizierte) Energieberater verfügbar sind.

Handreichung zu Sanierungen in Pflegeeinrichtungen

- Beratungsangebot für die Förderprogramme sichtbar machen
- Informationen über die Erstellung von Sanierungsfahrplänen sowie Förderangebote hierzu aufbereiten
- Kontaktinformationen zu Anlaufstellen zum Thema Förderberatung
- Liste / Quellen mit Energieberater*innen

Handreichung zu Contracting in Pflegeeinrichtungen

- In Zusammenarbeit oder Rücksprache mit KVJS
- Wie werden Contracting-Projekte abgerechnet
- Gelungene Best-Practice-Beispiele
- Ggf. weitere Kostenträger mit einbeziehen

- Welche Contracting-Modelle sind geeignet?
- Welche Projektentwickler bieten in Baden-Württemberg Unterstützung?

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „AG Energieeffizienz in Pflegeeinrichtungen“

- Zur besseren Vernetzung untereinander
- In der AG Energieeffizienz in Pflegeeinrichtungen sollten sich regelmäßig Vertreter verschiedener Kostenträger, Spitzenverbände, Betreiber sowie spezialisierte Banken im Bereich Pflegeeinrichtungen aus ganz Baden-Württemberg treffen. Das Netzwerk dient dem Erfahrungsaustausch („Best-Practice-Fälle“, Hemmnisse, Lösungen) und rückt die Umsetzung der Energiewende im Pflegebereich, aber auch Geschäftsmodelle in den Fokus.
- Mit geschütztem Bereich auf KEA-BW-Webseite (hier können Informationen geteilt werden)
- Interessiert? Gerne E-Mail an contracting@kea-bw.de senden. Weitere Informationen folgen!

Mittelfristige Lösungsansätze

Diskurs mit KVJS weiterführen

- Termin wird aktuell mit KVJS, Umweltministerium und KEA-BW geplant
- Es wäre wichtig mehr Transparenz zu erhalten – wann sind Investitionen Betriebsnotwendig und somit finanzierbar? Welche Kriterien? Welche Anforderungen (z.B. muss ein Gesamtkonzept für die Sanierungen im Gebäude vorliegen)?
- Wäre es möglich Sanierungsfahrpläne über IK-Satz finanzieren zu lassen?
- Wie könnte IK-Satz erweitert / überarbeitet werden? Was muss auf Landes- oder Bundesebene erfolgen?
- Idee aus Workshop: Warum wird nicht im IK-Satz eine Summe ausgewiesen, die in die energetische Sanierung fließen, die von der öffentlichen Hand getragen werden muss? Wäre eine einfache Lösung ohne größere Aufwände.
- Aufteilung für energetische Sanierungen bzw. Mehraufwand für energieeffiziente Lösungen:
 - Bestand: Entkopplung der Kosten des IK-Satzes,
 - Neubau: Neue Refinanzierungsmodelle erforderlich
- Baukostenzuschüsse (bei Contracting-Projekten) über IK-Satz?

Langfristige Lösungsansätze

Gesetzliche Änderungen (Landes- und Bundesebene)

- Gespräche mit Sozialministerium BW führen
- Nachhaltigkeit als Kriterium im Sozialgesetzbuch (SGB) einführen (s.o.)

Anlage: Vortragsfolien

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Ergebnispräsentation wurde ausschließlich für eingangs genannten Auftraggeber erstellt. Diese Ergebnispräsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Ergebnispräsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Ergebnispräsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Ergebnispräsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Ergebnispräsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer, vom Auftraggeber beauftragter Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Unsere Analysen und Untersuchungen auf Basis der uns im Rahmen des Beratungsprojektes vorgelegten Dokumente und uns erteilten Auskünfte sind unter folgenden Voraussetzungen bzw. Annahmen erfolgt:
 - Sofern nicht ausdrücklich angegeben bzw. aus den Informationen selbst ersichtlich, gehen wir davon aus, dass sämtliche von uns untersuchten Dokumente und uns erteilten Auskünfte zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind, Fotokopien dem jeweiligen Original entsprechen und uns keine Dokumente oder Informationen von Bedeutung vorenthalten wurden.
 - Verträge oder Vereinbarungen können nach ihrem Abschluss mündlich oder anderweitig von den Parteien abgeändert worden sein, ohne dass wir davon Kenntnis haben oder dies den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen wäre. Es kann darüber hinaus Verträge oder Dokumente geben, von denen Curacon keine Kenntnis hat.
 - Wir gehen weiter davon aus, dass die Verträge und Vereinbarungen ordnungsgemäß von den darin aufgeführten Parteien unterzeichnet wurden und die Parteien sowie die unterzeichnenden Personen hierzu berechtigt waren.
 - Vorgänge und Hintergründe, die sich nicht aus den Dokumenten und uns erteilten Auskünften ergeben, sind nicht Gegenstand der Untersuchung.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung und Leitung des Gesamtprojektes allein bei dem Auftraggeber verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Auftragsbestätigung, so verpflichtet den Auftraggeber, den Auftraggeber über Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Einwurfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeits-ergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Einkauf oder in der Erfassung) und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unzureichender Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachtete Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer unmittelbar vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdtHaft begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorläufiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdtHaft begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauflagerufen. Weitere Auflagerufen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf vom ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungs-auftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mängel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. a) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsverpflichtung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für:

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung im Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgenossenschaft sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Sowie der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besonders Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbrauchstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlegers ist es nicht gestattet, die Vorzüge ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IBW Verlag GmbH · Fortsetzungssatz 14 – 40474 Düsseldorf